

Zur Entwicklung der Konzilsidee

Von Hermann-Josef Sieben, S. J.

Elfter Teil

Typen sogenannter Partikularsynoden

Entfaltung des Selbstverständnisses einer Institution hätte man die vorausgehenden Studien zur Entwicklung der Konzilsidee überschreiben können. Unser Ziel war es, bisher übersehene oder nicht genügend beachtete explizite Aussagen über Konzilien, und zwar in erster Linie die sog. ökumenischen Konzilien, zu sammeln und für eine Interpretation bereitzustellen. Gleichsam als Appendix wird die vorliegende Studie beigelegt, Appendix deswegen, weil methodisch im Vergleich zu den vorausgehenden Studien in doppelter Hinsicht ein Bruch vorliegt. Gegenstand unserer Untersuchung sind jetzt nicht mehr ökumenische Konzilien, sondern sog. Partikularsynoden. Andererseits geht es uns nicht um deren Selbstverständnis, das sich aus expliziten einschlägigen Zeugnissen erheben läßt. Unser Ziel ist vielmehr, vom Selbstverständnis meist gerade nicht erfaßte „fremde“ Einflüsse und Einwirkungen auf die Konzilswirklichkeit auszumachen. Wir glaubten im Bericht des Lukas über das Apostelkonzil Elemente des jüdischen Synhedriums feststellen zu können. Entsprechend beabsichtigen wir in vorliegendem Beitrag für die weiteren Jahrhunderte analoge Einflüsse sichtbar zu machen. Jedes Konzil ist gewiß Produkt einer einmaligen Konstellation von Einflüssen und Einwirkungen. Dennoch lassen sich u. E. gewisse Grundformen oder Typen unterscheiden. Wir versuchen einige wenige, wie uns scheint wesentliche, genauer in den Blick zu bekommen. Schon für die Mitte des dritten Jahrhunderts lassen sich zwei solcher Grundformen voneinander abheben. Die eine bildet sich im Bereich der alexandrinischen Kirche heraus, die andere auf afrikanischem Boden. Als die Kirche „Staatskirche“ geworden war, entstand wiederum eine charakteristisch verschiedene Form von Konzil. Unter den Päpsten wurden ebenfalls Konzilien eigener Prägung abgehalten. Die Entstehung der christlichen Germanenreiche hatte in der Zeit der ausgehenden Patristik nochmals die Bildung eines neuen Typs kirchlicher Konzilien zur Folge.

Methodisch gehen wir so vor, daß wir der Analyse des jeweiligen Konzilstyps die frühesten uns erhaltenen Konzilsakten zugrunde legen – außer im letztgenannten Fall, wo wir uns nicht auf das Konzilsprotokoll, sondern den entsprechenden *ordo de celebrando concilio* stützen.

I. Lehrdisput mit dem Didaskalos der Kirche

Frühe, wenn auch noch sehr spärliche Nachricht über die Abhaltung von Konzilien besitzen wir schon aus der Feder Tertullians. Nach seinem Zeugnis waren es Konzilien, die den kirchlichen Schriftkanon festgelegt haben. In seiner Polemik gegen Kallistus von Rom schreibt er: „Trotzdem würde ich dir recht geben, wenn jene Schrift ‚der Pastor‘, die allein den Ehebrechern günstig gesinnt ist, unter die göttlichen Urkunden gesetzt zu werden verdiente, wenn sie nicht vielmehr von jeder Kirchenversammlung (ab omni concilio ecclesiarum), auch der eurigen, für apokryph und falsch erklärt worden wäre.“¹ Daß die Abhaltung von Konzilien zumindest in bestimmten Gegenden Brauch war, geht aus einer weiteren sehr aufschlußreichen Nachricht desselben Autors hervor. Im Zusammenhang seiner Polemik gegen die angeblich laxen Fastenpraxis der Großkirche weist Tertullian auf die Konzilien hin: „Außerdem werden in den griechischen Ländern an bestimmten Orten jene Versammlungen aus allen Kirchen, die man Konzilien nennt, abgehalten, durch welche alle wichtigen Dinge gemeinschaftlich verhandelt werden, und worin auch eine Repräsentation der gesamten Christenheit in ehrfurchtgebietender Weise gefeiert wird. Und wie angemessen ist dies, sich aus Anlaß des Glaubens von allen Seiten um Christus zusammenzuscharen! Siehe, wie schön und lieblich ist es, wenn die Brüder einmütig zusammenwohnen“ (Ps 123, 1).²

Zahlreiche Nachrichten über Konzilien finden sich sodann im Geschichtswerk des Eusebius. Wir brauchen nicht näher darauf einzugehen, da die Konzilsgeschichtsschreibung sich ausführlich mit denselben befaßt³. In unserem Zusammenhang interessiert nur, was Eusebius über Konzilien berichtet, an denen Origenes teilgenommen hat: „Der kurz vorher erwähnte Beryll, Bischof von Bosra in Arabien, suchte den kirchlichen Kanon zu verdrehen und neue Glaubenslehren einzuführen. Er erkühnte sich nämlich zu behaupten, unser Erlöser und Herr habe vor seinem Erscheinen unter den Menschen nicht als ein eigenes festumrissenes Wesen präexistiert und besitze keine eigene Gottheit, vielmehr wohne in ihm nur die Gottheit des Vaters. Nach-

¹ Pud 10. – Vgl. jedoch G. Roethe, Zur Geschichte der römischen Synoden im 3. und 4. Jahrhundert (Stuttgart 1937) Exk. I, 112–114, der eine röm. Synode über den Hermas bestreitet und ‚omne concilium ecclesiarum‘ mit ‚Gesamtheit (der ganze Verein) der Kirchen‘ übersetzt, S. 114.

² Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum fide auspicante congregari undique ad Christum! Vide quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum! De jejuniis 13. Zur strittigen Interpretation von ‚repraesentatio‘ vgl. neuerdings H. Hofmann, Repräsentation, Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrh. (Berlin 1974) 47–58.

³ Vgl. neuestens J. A. Fischer, Die antimontanistischen Synoden des 2./3. Jahrhunderts: AnHistCon 6 (1975) 241–273, 249–263.

dem sich deswegen sehr viele Bischöfe in Untersuchungen und Dialogen (ζητήσεις και διάλογοι) gegen Beryll gewendet hatten, wurde u. a. auch Origenes zu Rate gezogen, der zunächst mit ihm in Verkehr trat, um seine Ansichten zu erforschen. Als er seine Lehre kennengelernt hatte, erklärte er ihn für irrgläubig und überzeugte ihn durch Schlußfolgerungen (λογισμός). Er zügelte ihn mit der wahren Lehre und brachte ihn zu der früheren gesunden Ansicht zurück. Noch jetzt sind die schriftlichen Verhandlungen des Beryll und die Akten der seinetwegen veranstalteten Synode, ebenso die Fragen des Origenes an ihn und die in seiner Gemeinde abgehaltenen Disputationen, überhaupt alles, was mit der Sache zusammenhängt, vorhanden.“⁴ Noch näher an den im folgenden zu analysierenden Text führt eine weitere Notiz des Eusebius heran: „Um diese Zeit traten in Arabien wieder andere Männer auf, die eine von der Wahrheit abweichende Lehre aufstellten. Sie behaupteten, daß die menschliche Seele für eine Weile in der gegenwärtigen Zeit mit dem Körper in der Todesstunde sterbe und verwese, bei der Auferstehung aber mit dem Körper wieder zum Leben erwache. Als nun damals eine nicht unbedeutende Synode einberufen wurde, wurde wiederum Origenes eingeladen, der hier über die Streitfrage vor dem Volke sprach und in einer Weise auftrat, daß die, welche sich zuvor hatten täuschen lassen, ihre Gesinnung wieder änderten“⁵. Es ist also nach diesen Nachrichten Origenes gelungen, Glaubensstreitigkeiten der arabischen Kirche durch Diskussion und Disputation, vor dem Volke⁶ und den versammelten Bischöfen zu schlichten. Allein schon aus diesen knappen Angaben des Eusebius ließe sich ein Konzilstyp erheben, der sich charakteristisch von anderen Kirchenversammlungen abhebt, zumal Eusebius auf andere, analoge Konzilsveranstaltungen hinweisen kann: Dionysius von Alexandrien spielte auf der Synode von Arsinoe, die zur Überprüfung der Lehre des Nepos versammelt war, eine ähnliche Rolle wie Origenes⁶. Zum selben Typus gehört offensichtlich die

⁴ Eusebius, HE VI, 33, 1–3.

⁵ Eusebius, HE VI, 37.

⁶ „Nach andern fährt Dionysius also fort: ‚Da sich in Arsinoe, wie du weißt, seit langem diese Lehre in einer Weise verbreitete, daß ganze Kirchen schismatisch wurden, so ging ich dorthin, versammelte die Priester und Lehrer der Brüder in den Dörfern und drang in sie – auch die Brüder konnten teilnehmen, soweit sie wollten –, öffentlich eine Prüfung der Frage anzustellen. Da mir das erwähnte Buch als unbezwingbare Waffe und Mauer vorgehalten wurde, setzte ich mich mit ihnen drei Tage nacheinander vom Morgen bis zum Abend zusammen und versuchte richtigzustellen, was darin geschrieben war. Ich mußte mich dabei über die Ruhe, die Wahrheitsliebe, die Gelehrigkeit und die Einsicht der Brüder außerordentlich wundern. In Ordnung und Sanftmut entwickelten wir die Fragen, die sich erhebenden Zweifel und die Punkte, worin Übereinstimmung herrschte. Wir vermieden es, hartnäckig und streitsüchtig an einer einmal gewonnenen Ansicht festzuhalten, wenn sie sich als nicht richtig erwies. Einwänden gingen wir nicht aus dem Wege. Soweit wie möglich suchten wir uns auf vorgelegte Fragen einzulassen und sie klarzustellen. Nicht schämten wir uns, wenn es die vernünftige Überlegung erforderte, unsere

Synode gegen Paul von Samosata, auf der Malchion, diesmal zwar ohne Erfolg, in Anwesenheit der Bischöfe gegen den Häretiker disputierte⁷. Aber der glückliche Zufall wollte es, daß wir uns nicht mit diesen Nachrichten des Eusebius begnügen müssen beim Versuch, das Charakteristische dieses Synodentyps herauszuarbeiten. 1941 wurden in Tura (in der Nähe von Kairo) bei Arbeiten für ein britisches Munitionsdepot unter anderen Papyruskodizes ein bis dahin verschollener Text mit dem Titel „Disputation des Origenes mit Herakleides und seinen Mitbischöfen über den Vater und den Sohn und die Seele“ gefunden⁸. Es handelt sich dabei zwar wohl nicht, wie Kretschmar vermutet, um das Protokoll der Synode gegen Beryll⁹, von der Eusebius berichtet¹⁰, wohl aber um die Mitschrift des Hauptteils einer Synode ähnlicher Art und Thematik. Scherer datiert die Synode in die Jahre 244 bis 249¹¹. Sie fand wahrscheinlich in Arabien statt¹².

Meinung zu ändern und (den anderen) beizustimmen. Aufrichtig und ehrlich nahmen wir, das Herz zu Gott offen, das an, was aufgrund der Beweise und Lehren der Heiligen Schrift festgelegt wurde. Korakion, der die Lehre eingeführt und ihr Hauptvertreter war, bekannte schließlich und schwur uns vor allen anwesenden Brüdern, daß er, von den Gegengründen genügend überzeugt, ihr weiter nicht mehr anhängen, nicht mehr darüber disputieren und sie nicht mehr erwähnen und lehren werde. Von den übrigen Brüdern freuten sich die einen über die Übereinkunft und den Anschluß an die Gesamtheit und die Einigung . . .!“ Eusebius, HE VII, 24, 6–9.

⁷ „Unter ihm versammelten sich sehr viele Bischöfe zu einer letzten Synode, auf welcher das Haupt der antiochenischen Häresie entlarvt und klar und einhellig wegen Ketzerei verurteilt, aus der katholischen Kirche, soweit sie sich unter dem Himmel ausbreitet, ausgeschlossen wurde. Der ihn und sein Versteckspiel am gründlichsten zur Rechenschaft zog und restlos widerlegte, war Malchion, ein vielseitig gebildeter Mann, der einer Rhetorenschule vorstand, die zu den griechischen Bildungsstätten Antiochiens gehört, aber auch wegen hervorragender Lauterkeit seines Glaubens an Christus des priesterlichen Amtes in der dortigen Gemeinde gewürdigt ward. Dieser hatte mit ihm eine Disputation geführt, welche von Schnellschreibern mitgeschrieben wurde und, wie wir wissen, noch heute erhalten ist. Er allein unter ihnen allen war imstande, den heimtückischen und betrügerischen Menschen zu entlarven.“ Eusebius, HE VII, 29.

⁸ Die kritische Edition mit hervorragender Einleitung besorgte *J. Scherer*, Entretien d'Origène avec Héraclide et les évêques ses collègues sur le père, le fils, et l'âme (Kairo 1949); die editio princeps ist mit einigen geringfügigen Änderungen und unter starker Kürzung der Einleitung als Nr. 67 der Sources Chrétiennes [SC] erschienen (Paris 1960). Eine dt. Übers. besorgte *E. Frühdtel* in Band V der „Bibliothek der griechischen Literatur“: Das Gespräch mit Herakleides und dessen Bischofskollegen über Vater, Sohn und Seele . . . (Stuttgart 1974) 27–44, Anm. S. 45–80. Außer den genannten Autoren bringt auch *J. Fischer* eine gute Einführung in den Text: Neues von Origenes, Über die wiederentdeckte Disputation mit Herakleides und seinen Mitbischöfen: MünchThZ 3 (1952) 256–271. Weitere Lit. vgl. *Scherer*, SC 67, 9–10; ferner *P. Nautin*, Lettres et écrivains chrétiens des II^e et III^e siècles: Patristica II (Paris 1961) Origène et l'anaphore eucharistique, 221–232, und *G. Lomiento*, Il dialogo di Origene con Heraclide ed i vescovi suoi colleghi sul Padre il Figlio e l'anima (Bari 1971).

⁹ *G. Kretschmar*, Origenes und die Araber: ZThK 50 (1953) 258–279 (267, Anm. 2). ¹⁰ Vgl. Anm. 4.

¹¹ „Il est donc raisonnable de placer approximativement l'Entretien avec Héraclide dans les années 244–249; vgl. *Fischer*, a. a. O. (Anm. 8), 258–260, der sich ebenfalls für 245 bis 248 ausspricht.

¹² Einzelheiten zur Begründung dieser Hypothese bei *Scherer*, SC 67, 19–21.

Versuchen wir zunächst kurz Verlauf und Thematik der Synode zu skizzieren, bevor wir das Charakteristische an ihr herausarbeiten. Einige der an ihr teilnehmenden Bischöfe sind namentlich genannt. So Herakleides, dessen Rechtgläubigkeit suspekt erscheint, Demetrius und Philippus, der jedoch nur am letzten Teil der Diskussion teilnimmt. Ob Maximus und Dionysius, die ebenfalls in das Gespräch eingreifen, Bischöfe sind, ist nicht gewiß. Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß die Gläubigen an der Synode teilnehmen, was übrigens ganz mit den oben angeführten Nachrichten des Eusebius übereinstimmt. Sie sind nicht, wie Scherer richtig bemerkt¹³, als bloße Zuschauer, sondern als Zeugen der in ihrer Anwesenheit gefaßten Beschlüsse zugegen.

Womit befaßte man sich auf der Synode? Das Protokoll weist deutlich drei voneinander verschiedene Gesprächs- oder Diskussionsthemen auf: Die Mitschrift setzt ein mit einem Glaubensbekenntnis des Herakleides¹⁴, dem offensichtlich schon eine ausführliche Diskussion vorausgegangen war. Im anschließenden ersten Hauptteil¹⁵ diskutiert Origenes¹⁶ mit Herakleides über christologische Fragen. Er versucht durch gezielte Dialektik den Gesprächspartner auf die orthodoxe, d. h. seine eigene Position festzulegen, was die Gottheit Christi, das Gebet, die Natur des Leibes Jesu und dessen Auferstehung angeht. In einem zweiten Teil geht Origenes auf das von Dionysius gestellte Problem ein, ob das Blut die Seele sei¹⁷. Im dritten Teil behandelt er die Unsterblichkeit der Seele, eine Frage, die durch Demetrius eingebracht wurde¹⁸. Der erste Gesprächsgegenstand, die Diskussion der christologischen Fragen, ist offensichtlich der eigentliche Anlaß der Zusammenkunft. Die beiden folgenden ergaben sich demgegenüber aus der Einladung des Origenes an seine Zuhörer, ihm Fragen zu unterbreiten¹⁹.

Was machte den Glauben des Herakleides in den Augen seiner Kollegen und seiner Gemeinde suspekt und gab also Veranlassung, ihn „vor der ganzen Kirche“ zu überprüfen? Offensichtlich tat sich Herakleides schwer, die Verschiedenheit des Vaters vom Sohn mit der Einheit Gottes zu denken. Wir haben es wohl mit einer Spielart des Monarchianismus zu tun. Origenes sucht Herakleides davon zu überzeugen, daß das Bekenntnis von „zwei Göttern“ der Einheit Gottes keinen Schaden zufügt, ja notwendig ist, um die volle Gottheit Christi aufrechtzuerhalten. Man kann mit Scherer vermuten, daß das theologische Problem, nämlich die Frage nach der Vielheit und Einheit in Christus, nicht um seiner selbst willen behandelt wurde, also nicht bloß theoretischer Natur war, sondern sich aus einer ganz konkreten Frage des kirchlichen Lebens, nämlich der Liturgie, ergab. Es bestand Ungewissheit darüber, an wen sich eigentlich die eucharistische *προσφορά* richtete: an den Vater oder an den Sohn? Zweifel über die *lex orandi*, die richtige Praxis des liturgischen Betens, waren wohl der Anlaß zur Diskussion der *lex credendi*²⁰. Mit weiteren inhaltlichen Einzelheiten brauchen wir uns in unserem Zusammenhang nicht zu befassen, man konsultiere hierzu die einschlägigen Autoren²¹. Wir wenden uns jetzt dem Protokoll zu, um darin Aufschluß über den vorliegenden Konzilstyp zu finden.

¹³ SC 67, S. 19.

¹⁴ SC 67; 1, 6–15, S. 52–54.

¹⁵ SC 67; 1, 16–10, 15, S. 54–76.

¹⁶ Vgl. dazu *Nautin*, a. a. O. (Anm. 8) 221: „Cette sténographie d’une discussion tenue au cours d’un concile nous montre Origène au vif, en action; jamais on avait pu atteindre l’homme d’aussi près.“

¹⁷ SC 67, 10, 16–24, 17, S. 76–102.

¹⁸ SC 67, 24, 18–28, 17, S. 102–110.

¹⁹ „Was ist sonst noch über den Glauben zu besprechen?“ *Früchtel*, a. a. O. (Anm. 8) 31.

²⁰ SC 67, S. 24.

²¹ *Scherer*, SC 67, S. 25–36; *Fischer*, a. a. O. (Anm. 8) 260–265.

Aufschlußreich für die Art der Synode ist schon der Begriff *διάλεκτος* aus dem Titel des Protokolls²². Scherer gibt das Wort mit ‚entretien‘ wieder, Früchtel mit ‚Gespräch‘. Hesychios setzt dafür *ὁμιλία* bzw. *λαλία*²³, denen der Inhalt des Protokolls ja auch insofern entspricht, als der Text weitgehendst aus langausladenden Homilien des Origenes an die versammelten Bischöfe und das Volk besteht. Bei Plato kann das Wort eine dialektische Erörterung bezeichnen, durch die ein Problem aufgrund von Fragen und Antworten vertieft wird²⁴. Dieser Bedeutung entspricht genau der erste Teil unseres Textes, in dem Origenes ja tatsächlich im Stil der platonischen Dialoge Herakleides zur Erkenntnis einer bestimmten Wahrheit hinführt²⁵. *διάλεκτος* dürfte inhaltlich dasselbe wie *διάλεξις* bezeichnen, das seinerseits wieder der *ζήτησις* nahesteht²⁶. Solche *ζήτησις* bzw. *διάλεξις* über den Glauben führt Origenes nach dem Zeugnis des Eusebius gegenüber Beryll, dem Bischof von Bosra, durch²⁷.

Das Protokoll leitet das Glaubensbekenntnis des Herakleides sodann mit folgender Bemerkung ein: „Als von den anwesenden Bischöfen eine Aussprache über den Glauben des Bischofs Herakleides in Gang gebracht worden war, damit er vor all diesen Männern die Art seines Glaubens bekenne²⁸, . . . sprach der Bischof Herakleides.“²⁹ Früchtel bemerkt hierzu u. E. ganz richtig mit Verweis auf I, 17: „Es handelt sich also nicht um ein unverbindliches Gespräch. Die Streitfragen finden ihre Klärung vor einer offiziellen Abordnung: ‚die ganze Kirche ist gegenwärtig, um zu hören.‘“³⁰

Die auf das von Herakleides abgelegte Glaubensbekenntnis unmittelbar folgende Erörterung wird von Origenes selber als *ἀνάκρισις* bezeichnet³¹. Was ist genauer mit diesem Wort gemeint? Früchtel übersetzt mit „Befragung“, Scherer mit „débat“. Liddell/Scott nennt neben

²² Ὁριγένους διάλεκτος πρὸς Ἡρακλεΐδαν καὶ τοὺς σὺν αὐτῷ ἐπισκόπους περὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ψυχῆς. SC 67, S. 52. – Die im folgenden angeführten Quellenverweise übernehmen wir z. T. der Schereredition.

²³ Hesychii Alexandrini Lexikon, ed. K. Latte, Bd. I, 435.

²⁴ Vgl. Theaet. 146 b.

²⁵ Vgl. vor allem den Schluß des ‚Gesprächs mit Herakleides‘, SC 67, 2, 5–27, S. 54–58.

²⁶ Vgl. Origenes, contra Celsum I, 45.

²⁷ . . . ἔγγραφα τοῦ τε Βηρόλλου καὶ τῆς δι’ αὐτοῦ γενομένης συνόδου, ὁμοῦ τὰς Ὁριγένους πρὸς αὐτὸν ζητήσεις, καὶ τὰς λεχθείσας ἐπὶ τῆς αὐτοῦ παρουσίας διαλέξεις ἕκαστα τε τῶν τότε πεπραγμένων περιέχοντα, Eusebius, HE VI, 33, 3.

²⁸ ἵνα ἐπὶ πάντων ὁμολογήσῃ τὸ πῶς πιστεύει. SC 67, 1, 3, S. 52.

²⁹ Wir zitieren nach der Übersetzung von Früchtel, soweit sie uns zutreffend erscheint.

³⁰ Früchtel, S. 45.

³¹ „Da sprach Origenes: ‚Da nun einmal diese Befragung – ἀνάκρισις – stattfindet und es notwendig ist, zum Gegenstand der Befragung zu sprechen, so will ich das Wort ergreifen. Die gesamte Kirche ist als Hörerin zugegen. Es darf zwischen Kirche und Kirche keine Unterschiede der Lehre geben – διαφορὰ ἐν γνώσει –, denn ihr seid keine Kirche der Lüge.“ 1, 16–20, S. 54.

der allgemeinen Bedeutung „inquiry, examination, querell, disput, disputation“ auch eine spezielle, nämlich „previous examination of parties concerned in suit, preparation of the matter for trial“³². ἀνάκρισις kann also eine gerichtliche Befragung bezeichnen. Ist das hier der Fall? Versteht sich Origenes als verhörender Richter? Der genauere Sinn von ἀνάκρισις dürfte sich eher vom Verbum ἀνακρίνειν her ergeben, das bei Origenes das unterscheidende Urteilen bezeichnen kann, und zwar im Anschluß an 1 Kor 2,15³³. ἀνάκρισις dürfte deswegen hier als gemeinsame Erörterung, als geistliche Urteilsfindung zu umschreiben sein. Der feierliche Hinweis auf die ganze Kirche, die als Hörerin zugegen ist, hat nicht den Sinn, Herakleides einzuschüchtern oder ihn unter Druck zu setzen, sondern an die geistliche innere Teilnahme der Gesamtgemeinde an der Suche nach dem einen Glauben zu erinnern. Die Wendung, mit der Origenes unmittelbar die ἀνάκρισις einleitet, unterstreicht mit feierlichem Ernst deren im Grunde geistlichen Charakter. Mit παρακαλῶ σε, πάπα Ἡρακλείδα³⁴ leitet man kein Verhör, sondern eine geistliche Erörterung ein. Sein eigenes längeres Exposé beginnt Origenes mit dem Hinweis auf den Anstoß der Brüder an der Aussage „zweiter Götter“³⁵. Die Rücksicht auf die Glaubensschwierigkeiten der Brüder ist also der Anlaß für die theologische Diskussion des Konzils.

Daß wir es tatsächlich mit einem Konzil, d. h. mit verbindlicher Formulierung strittiger Lehre und nicht mit einem unverbindlichen Glaubensgespräch zu tun haben, geht deutlich aus 4,16–21 und 6,5–6 hervor, wenn auch, wie Scherer richtig bemerkt, aus diesen beiden Stellen nicht gefolgert werden kann, daß das Gespräch tatsächlich mit einer Unterschrift der Beteiligten endete. Origenes spielt an der ersten Stelle lediglich auf die Praxis solcher Konzilsversammlungen an. Durch die öffentliche Unterschriftsleistung soll die Lehreinheit der Kirche gesichert und häretische Spaltung verhindert werden³⁶: „Mit diesen

³² Ähnlich Pape: „In Rechtssachen: die vorläufige Untersuchung, ob sich eine Sache zur Klage eignet.“ – Stephanus: est autem veritatis indagatio, exploratio, percontatio. Unde factum, ut etiam quaestionem iudicalem reorumque interrogationem significet, quae in causis iudicii constitutionem praecedat, vel litis contestationem. Bauer: u. a. Voruntersuchung, Vorverhör, vgl. auch Moulton/Miligan, The vocabulary of The Greek Testament sv.

³³ οὕτω γὰρ ὁ κατὰ τὸ εὐαγγέλιον σοφὸς, ὡς πνευματικὸς ἀνακρίνων πάντα αὐτὸς δὲ ὑπ' οὐδενὸς ἀνακρινόμενος, ἀνακρίνει μὲν καὶ βασανίζει καὶ διελέγχει τοὺς ἄλλους λόγους εἴτε τῶν τοῦ κόσμου σοφῶν εἴτε τῶν ἐν ταῖς αἰρέσεσι διατρέπειν δοκούντων... Matthäuseklärung, tom. XVII, 13, GCS 40, S. 621–622; vgl. auch tom. XVII, 6, ibid. S. 594, Z. 7.

³⁴ SC 67, 1, 20, S. 54. – „Hier hat das παρακαλῶ den eindringlichen Charakter, wie er auch im paulinischen Schrifttum sich findet.“ Früchtel. Vgl. C. J. Bjerkelund, Parakalō, Form und Sinn der Parakalō-Sätze in den paulinischen Briefen (Oslo 1966). Vgl. auch 12, 16, 22; 14, 25; 21, 10.

³⁵ προσκόπτουσιν οἱ ἀδελφοὶ ἡμῶν, SC 67, 2, 28–29, S. 58.

³⁶ SC 67, S. 22–23.

Aussagen muß man sich eingehend beschäftigen, denn darüber ist viel Unruhe in der Kirche entstanden. Oft setzt man Schriftstücke auf und fordert, daß man unterschreibe, (ὑπογράφειν) daß der Bischof und auch die Verdächtigten unterschreiben und daß diese Unterschrift vor dem ganzen Volk (ἐπὶ τοῦ λαοῦ παντός) geleistet werde, damit darüber keine Unruhe (στάσις) mehr entstehe und keine weitere Untersuchung (ζήτησις) stattfinde.“ Die andere Stelle, mit der Origenes seine Ausführungen über das Gebet abschließt, lautet: „Wenn dies Zustimmung findet, so sollen auch diese Aussagen unter feierlicher Bezeugung durch das Kirchenvolk gesetzliche Bindung und Festlegung erhalten.“³⁷ Chadwick sieht in diesem Passus zwar den Hinweis auf eine schriftliche Fixierung der Lehrübereinkunft³⁸, man wird aber besser mit Scherer darin eine Anspielung auf die Erreichung eines mündlichen Konsenses erblicken³⁹. Das Protokoll sagt an dieser Stelle, daß die Zuhörer, d. h. die ganze anwesende Kirche, ausdrücklich oder auch bloß durch schweigende Zustimmung ihr Einverständnis mit der von Origenes vorgebrachten Lehre gegeben haben. Das Wort und die Darlegungen des Origenes haben die erhitzten Gemüter befriedigt. Herakleides hat sich von der Dialektik des Origenes überzeugen lassen oder zieht es wenigstens vor, nicht weiter zu widersprechen. Keine Stimme des Widerspruchs erhebt sich mehr⁴⁰. Der Konsens, mag er nun schriftlich festgehalten worden sein oder nicht, kommt jedenfalls ἐπὶ διαμαρτυρίας τοῦ λαοῦ, unter feierlicher Bezeugung durch das Kirchenvolk, zustande⁴¹.

Seine Ausführungen über die Notwendigkeit von Glauben und Werken leitet Origenes mit der Bemerkung ein: „Die Probleme des Glaubens, die uns quälten, sind nun im Zusammenhang (durch Vergleich?) geprüft (συνεξετάζω).“⁴² Origenes verwendet dieses Wort in der Exegese⁴³. Man geht wohl nicht sehr fehl in der Annahme, daß der Terminus auch an vorliegender Stelle die Erarbeitung einer einheitlichen Lehre aufgrund der verschiedenen, in die Debatte eingebrachten

³⁷ εἰ ἀρέσκει ταῦτα, καὶ ταῦτα ἐπὶ διαμαρτυρίας τοῦ λαοῦ ἔσται νενομοθετημένα καὶ πεπηγμένα, SC 67, 6, 5–6, S. 68.

³⁸ H. Chadwick, in: J. E. L. Oulton und H. Chadwick, *Alexandrian Christianity* (London 1954) 441, Anm. 20.

³⁹ SC 67, S. 69, Anm. 1.

⁴⁰ „Nous ne croyons pas qu'on ait poussé les choses plus loin. Etant donné l'esprit de compréhension, de confiance et de charité chrétienne qui anima les débats, le cas ne méritait pas sans doute une procédure aussi grave et contraignante que la signature. Du moins n'en apercevons-nous, dans l'Entretien, aucune trace certaine.“ Scherer, *Entretien*, 57–58.

⁴¹ Die juristische Bedeutung von διαμαρτυρία (legal appeal or plea for a case to be referred to a higher court, Lampe) kommt im Zusammenhang nicht in Frage. Scherer schwankt zwischen δ. mit dem Gen.Obj. – „le fait de prendre à temoins les fidèles“ – und dem Gen.Subj. – „l'adhésion solennelle“, hält letzteren für wahrscheinlicher. *Entretien*, 134, Anm. zu Z. 7.

⁴² SC 67, 8, 18–19, S. 72.

⁴³ Search out and examine together; in Jo 10, 27, GCS 17, 199, Z. 36.

Schrifttexte bezeichnet. Auf diesen Sinn deutet jedenfalls der den ersten Teil des Gesprächs abschließende Satz: „Wenn noch irgendein die Glaubensregel (περὶ κανόνος) betreffender Punkt aussteht, so erinnert mich daran. Wir werden noch weiter zur Schrift sprechen.“⁴⁴

Der dritte Teil der vorliegenden Konzilsakten beginnt mit der Bemerkung: „Als der Bischof Philippus eingetreten war, sprach Demetrius, ein anderer Bischof: ‚Unser Bruder Origenes lehrt (διδάσκει), daß die Seele unsterblich ist.‘“⁴⁵ Beachtlich an diesem kurzen Satz ist zunächst, daß der Bischof den gefeierten Theologen anscheinend selbstverständlich als „Bruder“ bezeichnet (oder ist das Erstaunliche vielmehr darin zu sehen, daß der Bischof dem Priester den Brudertitel gewährt?)⁴⁶. Wichtiger aber ist etwas anderes. Bischof Demetrius bezeichnet die von Origenes auf der Bischofsversammlung ausgeübte Funktion und Tätigkeit als διδάσκειν. Damit ist das Stichwort gegeben, das die exakte Definition der Rolle des Origenes auf diesem Konzil erlaubt und damit auch die genauere Erfassung des vorliegenden Konzilstyps ermöglicht. Origenes spielt auf diesem Konzil die Rolle eines Didaskalos. Was bedeutet diese Bezeichnung?

In den urchristlichen Gemeinden gab es den Stand des Didaskalos⁴⁷. Ihm obliegt wie den Propheten der Dienst am Wort, sie gehören zu den „Geherten“ und haben Anspruch auf Unterhalt durch die Gemeinde⁴⁸. Schon in früherer Zeit gab es in diesem Stand der der Gemeinde dienenden Lehrer einzelne, die sich durch besondere Kenntnis der Glaubenslehren auszeichneten und sich in ihrer Lehrtätigkeit gerade an Gebildete richteten. Es entsteht so eine neue Kategorie von Lehrern, die sich von den urchristlichen, fest in der Gemeinde stehenden charakteristisch unterscheiden. Die Zuhilfenahme der hellenistischen Bildung für den christlichen Glauben hatte die Errichtung von eigentlichen Schulen zur Folge, die eine mehr oder weniger große Selbständigkeit entfalteten. Einige von ihnen, so die Schule des Tatian, entwickelten eine sektiererische Tendenz. Die Tätigkeit der wandernden christlichen Apologeten steht im Zusammenhang mit diesen Schulgründungen. Bekannt ist z. B. die Schule des Justin, des Rhodon und der beiden Theodoti in Rom. Zu nennen ist hier vor allem die alexandrinische Katechetenschule und die Schule des Lucian in Antiochien. Nur langsam übernahm der Episkopat und Presbyterat mehr und mehr die Funktion des Lehrers. Besonders lange Zeit konnten die Lehrer in der alexandrinischen Kirchenprovinz eine hervorragende Rolle im

⁴⁴ SC 67, 10, 14–15, S. 76. ⁴⁵ SC 67, 24, 18–20, S. 102.

⁴⁶ Vgl. auch schon 2, 29 und 6, 13 und 14.

⁴⁷ Für die folgenden Ausführungen vgl. *A. Harnack*, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 4. Aufl. 1924, Bd. I, 365–377, *K. H. Rengstorf*, Art. Didaskalos, Kittel, Bd. II (1935), 160–162.

⁴⁸ Vgl. Didache 13, 2 und 15, 1–2; vgl. den Kommentar der Stelle bei *F. X. Funk*, Patres Apostolici, I (Tübingen 1901) 31, Anm. 2.

kirchlichen Leben spielen. Origenes ist nicht nur selber ein solcher Lehrer⁴⁹, er bezeugt auch sonst in seinem Werk, daß es den Stand der Lehrer noch neben dem der Priester in den Gemeinden gibt⁵⁰.

Für unseren Zusammenhang ist nun von Interesse, daß die Lehrer dieser christlichen Schulen wie selbstverständlich Methoden der heidnischen Philosophie bei der Verteidigung der richtigen Lehre anwandten, zumal in der Auseinandersetzung mit Häretikern. Mittels ζήτησις και διάλογος suchte man den Gegner zu überwinden⁵¹. Unsere vorliegenden Konzilsakten sind, zumindest in ihrem ersten Teil, ein Musterbeispiel eines solchen „Schuldisput“, eines nach den Regeln der Dialektik ausgeführten Streitgesprächs. Damit ergibt sich: Die ältesten von der griechischen Kirche überlieferten Konzilsakten, eben der hier analysierte „Disput des Origenes“, bezeugt einen ganz deutlich definierbaren und von späteren Formen unterschiedenen Konzilstyp. Die dominierende Rolle auf diesen Konzilien spielt nicht der Episkopat, auch nicht ein einzelner Bischof, z. B. der Vorsitzende einer Kirchenprovinz, sondern der Didaskalos, der hervorragende „Lehrer“ der Kirche. Da es sich im Grund bei diesem Konzilstyp um eine Schuldisputation handelt unter besonderen Umständen – eben in Gegenwart der Bischöfe und der Gemeinde –, ist auch das Procedere des Konzils dementsprechend: Der Didaskalos führt ein Streitgespräch mit dem Häresieverdächtigen mit dem Ziel, denselben von seinem Irrtum abzubringen oder zumindest vor den übrigen Teilnehmern den Eindruck zu erwecken, daß derselbe sich im Irrtum befindet. Das Ziel dieses Konzils ist das gleiche wie das der im folgenden zu analysierenden: Es geht um die Wahrung der Lehreinheit. Die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind charakteristisch verschieden: Nicht der *consensus* der Amtsautorität bringt die Einheit, sondern das Argument des allseits anerkannten theologischen Lehrers. Es ist sicher kein Zufall, daß dieser Konzilstyp sich gerade im Bereich der griechischen Kirche ausgebildet hat: Der Glaube der Griechen an die Kraft der Vernunft hat den Synoden, zumal der alexandrinischen Kirchenprovinz, seinen unverkennbaren Stempel aufgeprägt: Mittels ζήτησις και διάλεξις vermag die Kirche den notwendigen Glaubenskonsens zu erhalten oder ihn wiederzugewinnen, vor allem wenn es Kirchenlehrer vom Format und von der Autorität eines Origenes gibt.

⁴⁹ „Was ist er selbst denn anders gewesen als ein ‚Lehrer der Kirche‘, als solcher auf ungezählten Reisen geschäftig die rechte Lehre einzuprägen oder zu schützen, und was der Kampf seines Lebens gegen den ‚ehrzeigigen‘ und ungebildeten Bischof Demetrius anders als der Kampf des freien Lehrers der Kirche wider den Bischof der Einzelgemeinde?“ Harnack, a. a. O. (Anm. 47) 371.

⁵⁰ Stellen bei Harnack, a. a. O. 370–371, vgl. dazu neuerdings H. J. Vogt, Das Kirchenverständnis des Origenes (Köln/Wien 1974) 58–70.

⁵¹ Vgl. die weiter oben angeführten Zeugnisse des Eusebius über die Streitgespräche des Origenes, Dionysius und Malchion.

II. Bischofssenat

Bis zur sensationellen Entdeckung der im vorausgegangenen Abschnitt analysierten Konzilsakten galten die „Sententiae episcoporum numero LXXXVII de haereticis baptizandis“, das Protokoll des Konzils von 256 unter Cyprian von Karthago in der Frage der Ketzertaufe⁵², als die ältesten auf uns gekommenen Konzilsakten. Dieser Text, „monument unique dans l'histoire ecclésiastique du III siècle“⁵³, der nur um runde zehn Jahre jünger ist als die „Disputation mit Herakleides“, versetzt uns in eine völlig andere Welt. Bevor wir den in den Akten sich widerspiegelnden Konzilstyp näher bestimmen, ist kurz auf Anlaß und Ablauf des Konzils einzugehen.

Anlaß des Konzils war die Ablehnung der Ketzertaufe durch Papst Stephan, zu der sich zwei vorausgegangene afrikanische Konzilien unter Vorsitz Cyprians feierlich bekannt hatten. 85 Bischöfe, von denen einer zwei Nachbarbischöfe mitvertrat, waren am 1. September 256 der Einladung Cyprians gefolgt, um ein drittes Mal in dieser brennenden Frage ihr Votum abzugeben. Abgesehen vom Konzil des Agrippinus hatte es nie eine Kirchenversammlung dieses Ausmaßes in Afrika gegeben. Man begann mit der Lektüre des einschlägigen Briefwechsels zwischen Cyprian und Jubaianus einerseits und Papst Stephan andererseits. Dann ergriff Cyprian das Wort, um seine Bischofskollegen kurz und bündig über den Gegenstand der folgenden Abstimmung zu informieren und sie ihrer vollen Freiheit zu versichern. Die folgenden Voten der Bischöfe sind mehr oder weniger lang, mehr oder weniger theologisch beachtlich oder gewichtig. Die Bischöfe legen den Akzent bald auf diesen, bald auf jenen Aspekt der Problematik. Aber das Gesamtergebnis ist eindeutig: 87 Bischöfe entscheiden sich einstimmig gegen Stephan für die Beibehaltung der Wiedertaufe zurückgekehrter Ketzler. Die Mehrzahl ist überhaupt gegen eine Wiederaufnahme der Diskussion. Das Konzil erweist sich als ein eindrucksvoller Sieg für den Primas der afrikanischen Kirche.

Wenden wir uns nun dem Protokoll zu⁵⁴, um es auf den sich in ihm widerspiegelnden Konzilstyp zu befragen⁵⁵. Höchst aufschlußreich

⁵² CSEL III, 435–461; vgl. die Revision der Hertel'schen Edition durch *H. von Soden*, *Sententiae...*, Das Protokoll der Synode von Karthago am 1. Sept. 256 textkritisch hergestellt... in: *Nachrichten der königl. Gesellsch. d. Wiss. in Göttingen*, Phil. Hist. Kl. (1909) 247–307.

⁵³ *P. Monceaux*, *Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne*, Bd. II, (Paris 1902) 59–66 (66); *Hejtele/Leclercq*, *Histoire des conciles*, Bd. I (Paris 1907) 1114–1118; *J. P. Brisson*, *Autonomisme et christianisme dans l'Afrique Romaine* (Paris 1958) 114–118; *A. Audollent*, Art. ‚Afrique‘, in *DHGE* Bd. I (1912) 742–748.

⁵⁴ „Ce document si complet et si curieux rend à merveille la physionomie de cette séance fameuse du 1^{er} septembre 256. Dans sa sécheresse apparente, ce procès-verbal est un large tableau, à la fois géographique et moral, de l'Eglise d'Afrique en ces temps-là. Il est éloquent, de cette éloquence qui vient des faits, et non des mots. Il porte en lui-même la preuve non seulement de son authenticité, qui est indiscutable et n'a jamais été contestée, mais encore de l'entière fidélité du compte-rendu, de la minutieuse exactitude de redacteur“; *Monceaux*, a. a. O. (Anm. 53) 63.

⁵⁵ Wir stützen uns im folgenden weitgehend auf *Batiffol*, *Origines du règlement des conciles*, in: *Etudes de Liturgie et d'Archéologie chrétienne* (Paris 1919) 84–153, 101 ff.

sind gleich die ersten Worte der Konzilsakten⁵⁶, sie entsprechen nämlich der Einleitung römischer Senatsprotokolle⁵⁷. Auf die Angabe des Datums, des Versammlungsortes, der Nennung der Teilnehmer und die Verlesung von Schriftstücken folgt eine kurze Ansprache des Cyprian⁵⁸. Sie hat ihre genaue Entsprechung in der *relatio*, die der betreffende Magistrat dem römischen Senat vorlegte⁵⁹. Die *relatio* ist keine Antragstellung. Der leitende Magistrat soll „sich von Rechts wegen passiv verhalten, nur den zu erledigenden Gegenstand bezeichnen, nicht aber selbst den Beschluß in Vorschlag bringen; oder wie dies römisch ausgedrückt wird, er hat den Senat zu fragen, was in dieser Hinsicht geschehen solle, ‚quid fieri placeat‘. Wohl aber ist es sein Recht und seine Pflicht, die Senatoren hierfür mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, um so mehr, als es für dieselben keine Tagesordnung und keine rechtliche Möglichkeit der Vorbereitung gibt. Für diese Instruktion ist die technische Bezeichnung der Vortrag, das *verba facere*, griechisch λόγους ποιῆσθαι. Daß dies von dem *consulere*, der magistratischen Vorlegung, verschieden ist, zeigen die Urkunden, welche beide Akte nebeneinanderstellen, aber streng unterscheiden. Wenn freilich der vorlegende Magistrat, wie dies die Regel ist, die erforderliche Instruktion dem Senat selber zu geben hat, also das *consulere* (oder *referre*) und das *verba facere* derselben Person zufällt, wird beides in einen Akt zusammengezogen. Nachdem der vorsitzende Beamte die übliche sakrale Bittformel vorangeschickt hatte, bezeichnete er nicht bloß den zu behandelnden Gegenstand, sondern hielt auch dem Senat Vortrag über die tatsächlichen Grundlagen, soweit es ihm erforderlich schien.“⁶⁰ Zur erforderlichen Information des Senats gehört z. B. die Vorlage einschlägiger Schriftstücke. Sie geschah im Senat durch Diener⁶¹; sie wurden in vorliegendem Konzil wohl wie bei den späteren Konzilien durch einen untergeordneten Kleriker vorgelesen.

⁵⁶ Cum in unum Cartaginem convenissent Kalendis Septembribus episcopi plurimi ex provincia Numidia Mauritania cum presbyteris et diaconibus, praesentibus etiam plebis maxima parte . . . Cyprianus dixit; a. a. O. (Anm. 52) 435, 5–8.

⁵⁷ Domino (nostro) Flavio Theodosio Augusto et A. Glabrione F. v. c. consulibus Glabrio . . . Flavius . . . Junius . . . proceres amplissimusque ordo senatus dum convenissent habuissentque inter se aliquamdiu tractatum . . . Glabrio . . . praefectus praetorio et consul ordinarius dixit: (aus dem Jahre 438). Codex Theod., ed. Mommsen S. 1, Z. 1–11. Weitere Beispiele bei *Batiffol*, a. a. O. 101, Anm. 3.

⁵⁸ Audistis, collegae dilectissimi, quid mihi Iubaianus coepiscopus noster scripserit consulens mediocritatem nostram de illicito et profano haereticorum baptismo quidque ego ei rescriperim, censens scilicet quod semel adque iterum et saepe censuimus haereticos ad ecclesiam venientes ecclesiae baptismo baptizari et sanctificari oportere. item lectae sunt vobis et aliae Iubaiani litterae quibus pro sua sincera et religiosa devotione ad epistolam nostram rescribens non tantum consensus, sed etiam instructum se esse confessus gratias egit. superest ut de hac ipsa re singuli quid sentiamus proferamus . . ., a. a. O. 435, 11–436, 1.

⁵⁹ Vgl. hierzu *Th. Mommsen*, Römisches Staatsrecht, III, 2 (Leipzig 1888) 951–962.

⁶⁰ *Ders.*, Staatsrecht, a. a. O. 957–958.

⁶¹ *Ders.*, Staatsrecht, a. a. O. 958.

Der erste Teil der kurzen Ansprache des Cyprian an die versammelten Bischofskollegen entspricht exakt den an die *relatio* gestellten Anforderungen: Cyprian bezieht selber nicht direkt in der zur Abstimmung gestellten Materie Stellung, sondern bezeichnet nur den zu behandelnden Gegenstand. Bevor es aber zur Umfrage kommt⁶², d. h. zur Abgabe der Meinung, der *sententia*, durch die einzelnen Konzilsväter, fügt Cyprian seiner *relatio* noch Ausführungen an, die im römischen Senat die obengenannte technische Bezeichnung *verba facere* haben⁶³. Ihrem Inhalt nach stellt die der *relatio* beigefügte Instruktion die volle Freiheit und Verantwortlichkeit der zum *votum* aufgerufenen Bischöfe heraus. Scharfe Worte fallen gegen Stephan, ohne daß der römische Bischof dabei mit Namen genannt wird.

Eine weitere Übereinstimmung mit dem Vorgehen des römischen Senats stellt die folgende Umfrage dar, bei der die einzelnen Bischöfe ihre *sententia* kundtun⁶⁴. Mommsen weist darauf hin, daß man dieses Wort nicht mit ‚Stimme‘ wiedergeben solle, weil damit die ganze Institution verdunkelt würde⁶⁵. Die *sententia* ist der „Beschlüßvorschlag, die Antwort des einzelnen Senators auf die Frage des Vorsitzenden. Die magistratische Tätigkeit dabei, die Richtung der Frage an das einzelne Mitglied, wird bezeichnet durch *sententiam rogare*, die des Senators durch *sententiam dicere*, auch im Anschluß an die Frageformel durch *sibi placere . . .*“⁶⁶. Das Umfrageverfahren ist dabei sehr einfach. Es ist mündlich und namentlich. Der zuerst Aufgerufene kann einen Antrag stellen, aber auch Vertagung vorschlagen. Die weiter aufgerufenen Senatoren können eigene Anträge stellen oder einem schon gestellten beitreten (*adsentire*). „Zu motivieren braucht der Senator seinen Vorschlag nicht, kann es aber tun und tut es in der Regel, wenn er nicht bloß beitrifft . . . Majoritätsfindung wird bei der Umfrage nicht beabsichtigt, und es werden daher die abgegebenen Erklärungen nicht gezählt, die bloß beistimmenden regelmäßig wenig beachtet, oft kaum vernommen. Das Ergebnis der Umfrage sind die verschiedenen Anträge, welche, in der Regel wohl in schriftlicher Abfassung, dem Vor-

⁶² Vgl. Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. 962–986.

⁶³ Superest ut de hac ipsa re singuli quid sentiamus proferamus neminem iudicantes aut a iure communicationis aliquem si diversum senserit amoventes. neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium tamque iudicari ab alio non possit, quam nec ipse possit alterum iudicare, sed exspectemus universi iudicium Domini nostri Jesu Christi qui unus et solus habet potestatem et praeposendi nos in ecclesiae suae gubernatione et de actu nostro iudicandi; a. a. O. 435, 19–436, 10.

⁶⁴ Der Begriff selber kommt sogar vor: *mea sententia est ut haeretici ad ecclesiam venientes baptizentur eo quod nullam foris aput peccatores remissionem peccatorum consequentur*; a. a. O. 441, 16–18.

⁶⁵ A. a. O. 977, Anm. 3.

⁶⁶ Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. 977.

sitzenden zur Kenntnis gebracht werden.“⁶⁷ Die Umfrage, „eine der eigenartigsten und eingreifendsten Besonderheiten des römischen Parlaments“⁶⁸, geht im allgemeinen nach der Reihenfolge der Senatssitze. Gerade aus diesem Umfragemodus ergibt sich die Wertschätzung der ersten Senatssitze, denn ein Vorschlag ist um so wirksamer, je weniger Senatoren vorher schon ihre *sententia* vorgetragen haben. Was den Senats- bzw. den Konzilssitz angeht, so besteht freilich ein entscheidender Unterschied zwischen beiden Institutionen. Die Reihenfolge im Senat ergibt sich aus dem Rang des jeweiligen Senators⁶⁹, die im Konzil von 256 in Karthago aus der Anciennität⁷⁰. Als letzter in der Reihenfolge der anwesenden Bischöfe bekundet Cyprian selber seine Meinung: *meam sententiam plenissime exprimit epistula quae ad Iubaianum collegam nostrum scripta est . . .*⁷¹.

Das römische Senatsreglement sieht im Anschluß an die Umfrage die genauere Fragestellung, d. h. die Verkündigung der einzelnen zur Abstimmung kommenden Vorschläge (*pronuntiatio sententiarum*), und anschließend die eigentliche Abstimmung vor⁷². Sie besteht in einem einfachen Ja oder Nein und wird in republikanischer Zeit ausschließlich, in der Kaiserzeit überwiegend durch Platzwechsel angezeigt. Ergaben die *sententiae* Einstimmigkeit, so konnte die Abstimmung ausfallen⁷³. Letzteres ist offensichtlich auch in unserem Konzil der Fall: Die in den *sententiae* zum Ausdruck kommende Einmütigkeit in der Frage der Wiedertaufe machte eine eigentliche Abstimmung überflüssig. Freilich gibt es auch eine andere, vielleicht sogar wahrscheinlichere Erklärung für den Wegfall der Abstimmung: Das Konzil ahmte nicht sklavisch das Reglement des römischen Senats nach, Umfrage und Abstimmung fallen vielmehr zusammen. Darauf deutet der Umstand hin, daß die Mehrzahl der bischöflichen *sententiae*⁷⁴ den für die Abstimmung im Senat vorgesehenen Terminus *technicus censere* verwendet⁷⁵. Man wird mit der Vermutung richtig gehen, daß die bei der Umfrage

⁶⁷ Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. 979–981; Belegtexte bei Batiffol, a. a. O. 107, Anm. 1.

⁶⁸ Ders., Staatsrecht, a. a. O. 965.

⁶⁹ Über den Vorrang der größeren Geschlechter, der Konsuln, der Amtsklassen usw. vgl. Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. 966–977.

⁷⁰ Vgl. E. W. Benson, Cyprian, his life, his time, his work (London 1897) 568; vgl. im einzelnen Batiffol, a. a. O. 109–110.

⁷¹ A. a. O. 461, 1–2.

⁷² Vgl. dazu Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. 986–1003.

⁷³ Vgl. ders., Staatsrecht, a. a. O. 991, Anm. 1.

⁷⁴ *Tam ego praesens, quam Pompeius Sabratensis, quam etiam Dioga Leptimagnensis, qui mihi mandaverunt corpore quidem absentes, spiritu praesentes, censemus quod et collegae nostrae . . .*, a. a. O. 460, 13–15.

⁷⁵ „Für die Abstimmung des einzelnen Senators wird in den Urkunden ausschließlich *censere* gebraucht, griechisch *δοξεῖν*. Es soll dies ausdrücken, daß die Abstimmung des Senators einer Motivierung nicht bedarf, sondern ein gewissenhaftes, aber freies Ermessen ist . . .“ Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. 988.

zutage tretende Einmütigkeit der Auffassung nicht dem Zufall überlassen, sondern in Vorgesprächen vorbereitet und abgesprochen war.

Verantwortlich für die schriftliche Fixierung der Senatsbeschlüsse ist der jeweilige Magistrat. Dazu ist die Anwesenheit des Senats selbst nicht mehr notwendig, es genügt vielmehr die Beglaubigung durch wenigstens zwei bzw. fünf Senatoren. Die Aufzeichnung findet im Versammlungsort selbst statt, in der Regel unmittelbar nach der Sitzung⁷⁶. Dem schriftlichen Senatsbeschluß entspricht das von den Konzilien normalerweise abgefaßte Synodalschreiben⁷⁷, das jedoch für unser Konzil nicht vorliegt. Auch die Stellung Cyprians selber hat ihre Entsprechung im römischen Senat. In den Konzilsakten ist er zwar nicht mit einem besonderen Titel ausgezeichnet, seine Funktion weist ihm aber eindeutig die dem Magistrat entsprechende Rolle der Leitung, wohl auch der Einberufung zu. Es dürfte deutlich geworden sein: das unter Cyprian 256 in Karthago abgehaltene Konzil hat frappierende Ähnlichkeit mit einer römischen Senatsitzung. Bis in Einzelheiten läßt sich ein analoges *Procedere* erkennen. Wie ist diese Ähnlichkeit zu erklären? Durch direkte oder indirekte Abhängigkeit?

Batiffol urteilt u. E. sehr richtig, wenn er schreibt: „... à Carthage en 256, on ne concevait pas une assemblée délibérant autrement que dans la forme consacrée par l'usage du sénat. Les assemblées provinciales ou municipales, quand elles délibéraient, c'est-à-dire quand elles ne sacrifiaient pas la discussion à l'acceptation par acclamation de la proposition du magistrat président, délibéraient dans la même forme, qui était la forme parlementaire.“⁷⁸

Das im vorausgegangenen Abschnitt analysierte Konzilsprotokoll aus der alexandrinischen Kirchenprovinz zeigte noch keinen Einfluß des römischen Senatsreglements. Weitere entscheidende Unterschiede sind: die das Konzil dominierende Figur ist nicht der Didaskalos, sondern der präsidierende Bischof. Entsprechend ist das ausschlaggebende Moment nicht das theologische Argument, die Disputation, die actu erteilte Lehre, sondern die Entscheidung, die einstimmige *sententia* der bischöflichen Amtsträger. Die Diskussion ging, wenn es sie gab, dem Konzil im eigentlichen Sinn des Wortes voraus. Abschließend sei noch auf eine Gemeinsamkeit zwischen beiden Konzilsmodellen hingewiesen: beide Versammlungen sind öffentlich. Auch in Karthago ist neben Priestern und Diakonen eine *plebis maxima pars*⁷⁹ zugegen; ihre *sententia* zu äußern steht ihr freilich nicht zu⁸⁰.

⁷⁶ Weitere Einzelheiten *Mommsen*, Staatsrecht, a. a. O. 1004–1021.

⁷⁷ Beispiele bei *Batiffol*, a. a. O. 113–116.

⁷⁸ A. a. O. 117.

⁷⁹ A. a. O. 435, 7–8.

⁸⁰ Art der Öffentlichkeit des römischen Senats, vgl. *Mommsen*, Staatsrecht, a. a. O. 931.

III. Kaiserlicher Kognitionsprozeß

Von zahlreichen Konzilien des vierten Jahrhunderts sind nur mehr oder weniger lange Aktenbruchstücke auf uns gekommen; bekanntlich sind z. B. vom wichtigsten Konzil dieses Jahrhunderts, dem von Nikaia, überhaupt keine Akten überliefert. Das fast vollständig erhaltene Protokoll des Konzils von Aquileja (381) verdient unser Interesse⁸¹. In ihm spiegelt sich auf eindrucksvolle Weise ein Konzilstyp, der sich deutlich von den in den vorausgehenden beiden Abschnitten analysierten unterscheidet. Gehen wir zunächst kurz auf den Ablauf des Konzils ein⁸².

378 oder 379 hatten die illyrischen Bischöfe Palladius und Secundianus bei Kaiser Gratian die Einberufung eines *concilium generale* verlangt, um sich gegen den ihnen gemachten Vorwurf des Arianismus verteidigen zu können. Der Kaiser war zunächst auf ihren Wunsch eingegangen, hatte sich aber dann durch Ambrosius wieder von dem geplanten concilium generale abbringen lassen. So kam es zum Konzil von Aquileja. Die östlichen Bischöfe, von denen die beiden häresieverdächtigen Illyrer Unterstützung hätten erwarten können, waren zwar nicht formell eingeladen, hatten es aber vorgezogen, nicht zu erscheinen. Unter dem Vorsitz des Valerian von Aquileja waren 32 Bischöfe aus Gallien, Pannonien, Italien und Afrika versammelt. Das Konzil begann wohl am 3. oder 5. September⁸³. Ambrosius, die dominierende Gestalt des Konzils, verlangte von den beiden Illyrern eindeutige Stellungnahme zum Brief des Arius an Alexander⁸⁴, einem notorisch häretischen Text, damit indirekt Annahme oder Verwerfung des Konzils von Nikaia. Palladius erkannte, daß Ambrosius das Konzil fest in der Hand hatte, und weigerte sich deswegen, die Kompetenz der Synode anzuerkennen. Es kommt nach scharfen Kontroversen über die Rechtmäßigkeit des Konzils schließlich doch noch zu einem Streitgespräch über die anstehende Sachfrage, nämlich die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater. Da Palladius, Secundianus und der Priester Attalus die Wesensgleichheit nicht im Sinne von Nikaia ausdrücklich zu bekennen bereit sind, werden sie schließlich verurteilt und abgesetzt.

Wenden wir uns nun dem Protokoll zu, um das Charakteristische vorliegenden Konzils in den Blick zu bekommen. Der Anfang lautet: Syagrius et Eucherius viris clarissimis consulibus III. non. Sept. Aquile-

⁸¹ Pl 16, 916–939 (955–979); Hardouin I, 825–835; Mansi III, 599–615; dt. Übers. von Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen Bd. II, 432 ff. – Die Echtheit des Textes wird heute nicht mehr in Zweifel gezogen. Leider ist er z. T. in sehr verdorbenem Zustand und dazu noch mit Lücken überliefert. Nach cap. 65 ist eine lacuna anzunehmen, außerdem scheint der Schluß zu fehlen. Vgl. F. H. Dudden, *The life and times of st. Ambrose* (Oxford 1935) Bd. I, 199, Anm. 2. Von bes. Interesse ist der polemische Kommentar zu vorliegendem Konzilsprotokoll, die *dissertatio Maximus contra Ambrosium*, PLS I, 693–728.

⁸² Vgl. Hefele/Leclercq, *Histoire des conciles* II, 1 (Paris 1908) 49–53 (Lit); F. H. Dudden, a. a. O. (Anm. 81) 199–205; vgl. die mit warmer Sympathie für den „sanften Ketzler“ Palladius abgefaßte Behandlung des Konzils von Aquileja durch H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker (Berlin/Leipzig 1929) 61–80; neuestens M. Simonetti, *La crisi ariana nel IV secolo* (Rom 1975) 542–548.

⁸³ Das Datum ist umstritten; vgl. u. a. Dudden, a. a. O. (Anm. 81) 201, Anm. 2.

⁸⁴ Hilarius, *de trinitate* IV, 12–13. Urtext, Athanasius, *de synodis*, 16; Opitz, *Urkunden zur Geschichte des arianischen Streites*, Nr. 6.

lejae in Ecclesia consistentibus cum episcopis, Aquileiensem civitatis Valeriano, Ambrosio (es folgen die Namen der übrigen Bischöfe) . . . Ambrosius dixit⁸⁵. Das ist, mutatis mutandis, die klassische Einleitungsformel der römischen Senatsprotokolle und bleibt insofern noch im Rahmen dessen, was wir vom Cypriankonzil her kennen. Die Nennung der Konsuln ist im Vergleich zum karthagischen Konzil von 256 auch noch kein für Typ und Charakter des Konzils entscheidendes Datum. Aus den einleitenden Worten des Ambrosius geht hervor, daß, wie bei Senatssitzungen üblich⁸⁶, eine längere Vorverhandlung stattgefunden hatte⁸⁷. Die weitere Verhandlung soll nun zu Protokoll gegeben werden. Warum? Die Protokollierung ist Usus kirchlicher Konzilien, wir wissen das schon vom Origeneskonzil her. Die Begründung dieser Protokollierung, nämlich damit Aussagen später nicht zurückgezogen werden können, und ihre Anbefehlung durch Ambrosius, den eigentlichen Leiter des Konzils, weist darüber hinaus aber noch auf etwas anderes hin: Sie ist üblich im römischen Kognitionsprozeß. „Die Aufzeichnung konnte je nach der Anordnung des Beamten entweder kurz das Notwendige zusammenfassen oder zumal bei der späterhin allgemeinen Anwendung der Stenographie zu vollständiger Niederschrift gelangen . . . Die Protokollierung selbst wird das Kennzeichen der offiziellen Verhandlung und nur, was der Beamte ‚apud acta‘, ἐγγραφῶς vornimmt, als eigentlich magistratischer Akt angesehen.“⁸⁸

Die Vermutung, daß die Protokollierung der Verhandlung vom römischen Strafrecht, näherhin von der Abwicklung einer *cognitio* her zu erklären sei, verstärkt sich zur Gewißheit, wenn man den weiteren Ablauf des Konzils gerade von seiner formalen Seite her analysiert und vor allem der dabei verwendeten Terminologie Beachtung schenkt.

Ambrosius begründet die Protokollierung mit dem Hinweis auf die *sacrilegia a parte Palladii et Secundiani*. *Sacrilegium* war zwar nicht

⁸⁵ PL 16, 916 A.

⁸⁶ Vgl. dazu *Mommsen*, Staatsrecht, a. a. O. 947–951.

⁸⁷ *Diu citra acta tractavimus: et quoniam tanta sacrilega a parte Palladii et Secundiani nostris auribus ingeruntur, ut difficile quisque credat tam aperte eos blasphemare potuisse; vel ne qua ipsi calliditate dicta sua postea negare conentur, licet de tantorum sacerdotum testificatione dubitare non queat: tamen quoniam omnibus episcopis placet, fiant acta; ut unusquisque professionem suam negare non possit. Quid ergo vobis, sancti viri, placeat declarandum est.* A. a. O. Sp 916 B; n. 2.

⁸⁸ *Mommsen*, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899) 518. – „Gekennzeichnet wird der Kognitionsprozeß im Gegensatz zum agere per formulas dadurch, daß hier der Gerichtsherr alle Verfahrensschritte beherrscht. Das Verfahren ist ein rein amtliches, alle seine Phasen spielen sich vor staatlichen Funktionären ab: dem Princeps selbst, seinem Delegierten oder einem für einzelne Aufgaben ernannten Richter. Die ‚privatistischen‘ Elemente, die zum Formularprozeß gehörten, nämlich die private Ladung, die Einsetzung eines unter Mitwirkung der Parteien ausgewählten Privatrichters und die Festlegung eines von ihnen mitbestimmten Prozeßprogrammes, sind dem Kognitionsverfahren fremd.“ *M. Kaser*, Das römische Zivilprozeßrecht (München 1966) 345; weitere Einzelheiten zu Wesen und Arten des Kognitionsprozesses ebendort 339–349.

die technische⁸⁹, aber geläufige Bezeichnung des Deliktes der „Verfehlung gegen den römischen Glauben“⁹⁰. Des sacrilegiums wurden die Christen vom verfolgenden römischen Staat geziehen⁹¹. Dieses Delikt der Apostasie wird, als das Christentum selber Staatsreligion geworden ist, den verschiedenen christlichen Häretikern vorgeworfen. „Von Rechts wegen unterliegt die Apostasie dem Akkusationsverfahren; tatsächlich ist sie, zumal infolge des regelmäßig stattfindenden Geständnisses, der Regel nach aufgrund einer Denuntiation im Cognitionsverfahren behandelt worden“, schreibt Mommsen im Hinblick auf das den Christen vorgeworfene sacrilegium⁹². Am 27. Februar 380 hatten die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius das sacrilegium definiert: Qui divinae legis sanctitatem aut nesciendo confundunt, aut neglegendo violant et offendunt, sacrilegium committunt⁹³; am 10. Januar 381 hatten sie in ihrer berühmten Konstitution den Arianismus speziell als sacrilegium bezeichnet⁹⁴.

Daß mit der Protokollierung eine Art cognitio wegen des Deliktes der „Verfehlung der römischen Religion“ eingeleitet wird, ergibt sich deutlich aus dem weiteren Verlauf des Konzils. Ambrosius läßt durch den Diakon Sabinianus zunächst das kaiserliche Einberufungsschreiben vorlesen⁹⁵. Der Prozeß findet im Namen und Auftrag des Kaisers statt⁹⁶. Die kaiserliche Einberufung ist die eigentliche Rechtsgrundlage der folgenden *disceptationes*⁹⁷. Ambrosius bezieht sich bezeich-

⁸⁹ „Erst nachdem das Christentum Staatsreligion geworden ist, hat der in der Tat erst damit in das Strafrecht eintretende Begriff des religiösen Deliktes dieses in seiner ersten Hälfte wenigstens dafür eine Anknüpfung bietende Wort sich als technisch angeeignet“; Mommsen, Der Religionsfrevler nach römischem Recht: HistZ 64 (1890) 389–429 (411).

⁹⁰ Ders., Strafrecht, a. a. O. 569. – Heumann, Lexikon zu den Quellen des römischen Rechts, definiert: ‚Abtrünnigkeit vom christlichen Glauben‘.

⁹¹ Sacrilegii et majestatis rei convenimur, Tertullian, Apol. 10.

⁹² Mommsen, Strafrecht, a. a. O. 577.

⁹³ Codex Theodosianus, XVI, 2, 25.

⁹⁴ Unius et summi dei nomen ubique celebretur; Nicaenae fidei dudum a maioribus traditae et divinae religionis testimonio atque adsertione firmatae observantia semper mansura teneatur; Fotianianae labis contaminatio, Arriani *sacrilegii* venenum, Eunomianae perfidiae crimen . . . ab ipso etiam aboleantur auditu. Codex Theod. XVI, 5, 6; vgl. ibid. XVI, 7, 7 (vom 7. April 426). – Über die Häresie als Delikt vgl. Mommsen, Strafrecht, a. a. O. 595–605, über den von Ambrosius ins Spiel gebrachten Begriff der *blasphemia* ebendort, 598.

⁹⁵ Über die Anfänge des episcopale iudicium im christlichen Kaiserreich vgl. die sehr aufschlußreiche Studie von K. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht, Studien zu den Anfängen des Donatistenstreites (313–315) und zum Prozeß des Athanasius von Alexandrien (328–346) (Bonn 1975).

⁹⁶ Ambigua dogmatum reverentia ne dissideant sacerdotes quamprimum experiri cupientes, convenire in Aquileiensem civitatem ex dioecesi meritis excellentiae tuae creditam, episcopos iusseramus. Neque enim controversiae dubiae sententiae rectius poterant expediri, quam si obortae altercationis interpretes ipsos constituissemus antistes; ut videlicet a quibus proficiscuntur instituta doctrinae, ab eiusdem discordis eruditionis repugnantia solveretur. nr. 3, Sp 916 C – 917 A.

⁹⁷ Ambrosius ep. dixit: *disceptationes* (richterliche Untersuchung und Entscheidung) nostrae ex re firmandae sunt scripto imperiali, ut allegatur. nr. 2, Sp 916 C.

nenderweise auf dieselbe mit dem Terminus *constituere*⁹⁸. Er kennzeichnet die Rechtsquelle, auf der das Konzil aufruht⁹⁹. Die Bischöfe fungieren in diesem vom Kaiser angeordneten Verfahren als *interpretes (iuris)*¹⁰⁰, d. h. als ‚Ausleger des Gesetzes‘. Ambrosius bezieht sich damit auf den Wortlaut des kaiserlichen Einberufungsschreibens¹⁰¹.

Ac per hoc, quoniam in sacerdotali concilio considemus, responde ad ea quae tibi proponuntur¹⁰². Aus der kaiserlichen Einberufung ergibt sich die eigentliche Rechtsgrundlage des Konzils, aus seiner bischöflichen Zusammensetzung die Kompetenz und Konvenienz der Richter. Alle Bedingungen sind also erfüllt für das *respondere*, d. h. die Antwort auf eine *interrogatio in iure*¹⁰³. Was ist das Ziel dieser *interrogatio*? Nicht jedenfalls mit dem ‚Gefragten‘ über die Sachproblematik, die Homoousie des Sohnes mit dem Vater, zu diskutieren. Ziel der *interrogatio* ist vielmehr, Palladius zum öffentlichen Bekenntnis zu bewegen. Ist er Anhänger der als *sacrilegium* gekennzeichneten arianischen Häresie oder nicht? Gleich zu Anfang der *interrogatio* wird ihm deswegen der Ariusbrief an Alexander mit seiner eindeutigen Leugnung der Homoousie als „Testtext“ vorgelegt. Eine klare Distanzierung vom Ariusbrief würde unmittelbar zum Freispruch führen, ein Bekenntnis zum Brief hätte die Verurteilung zur Folge. Im Grunde wird das Verfahren nach dem Muster der früheren Christenprozesse durchgeführt. Entscheidend ist das öffentliche Bekenntnis im einen oder andern Sinn¹⁰⁴.

Die Möglichkeit des *adstruere*, d. h. des Beweisens des Bekenntnisses, auf die Ambrosius hinweist¹⁰⁵, ist formalrechtlich gesehen völlig sekundär. Es ist nicht mehr als eine Reminiszenz der alten Konzilstradition, wie wir sie im Origeneskonzil kennengelernt haben.

⁹⁸ Ecce quod Christianus constituit imperator, a. a. O. nr. 5, Sp 917 C.

⁹⁹ ‚Institutus‘ heißt insbes. ‚durch kaiserliche Konstitution festgesetzt‘, vgl. Heumann, sv. – Zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit in der klassischen und nachklassischen Zeit vgl. Kaser, a. a. O. (Anm. 88) 349 ff. und 421 ff.

¹⁰⁰ Noluit iniuriam facere sacerdotibus; ipsos interpretes constituit episcopos. nr. 5, Sp 917 C.

¹⁰¹ Vgl. Anm. 96.

¹⁰² A. a. O. nr. 5, Sp 917 C.

¹⁰³ Heumann, a. a. O. sv.

¹⁰⁴ Was Mommsen von der magistratischen Kognition und Inquisition sagt, gilt auch für die im Auftrag des Kaisers durchgeführten Konzilsverfahren gegen Häretiker: „Im Verfahren scheint nach dem Muster der früheren Christenprozesse im wesentlichen dem Angeschuldigten die Frage vorgelegt worden zu sein, ob er sich zu der gesetzlich verbotenen Christensekte oder zu dem Heidentum bekenne, wobei, da der Rücktritt auch hier die Klage aufhob (Codex Theod. XVI, 5, 41), die Verneinung zur Freisprechung führte“, Strafrecht, a. a. O. 609–610.

¹⁰⁵ Si tibi videtur quod Dei Filium sempiternus non sit, hoc ipsum quemadmodum vis, astrue; si damnandum putas, damna. Evangelium praesens est, et Apostolus, omnes scripturae praesto sunt. Unde vis adstruere, si putas non esse Dei Filium sempiternum. nr. 5, Sp 917 C – 918 A.

Palladius weigert sich, auf die *interrogatio* zu antworten; er bestreitet das rechtmäßige Zustandekommen des Konzils. Er insistiert auf der vom Kaiser versprochenen Anwesenheit der orientalischen Bischöfe, der *consortes*, der Streitgenossen¹⁰⁶. Beide Seiten sind sich in diesem Streit über die Zuständigkeit des Gerichts einig, daß dieselbe durch das *praeceptum imperatoris* konstituiert wird. Die Frage ist nur, wie der eigentliche Befehl und Wille des Kaisers lautet. Will er ein Generalkonzil oder nicht¹⁰⁷?

Ambrosius bricht die Debatte über die Zuständigkeit ab: *non opus est diutius evagari*¹⁰⁸, *responde me*¹⁰⁹. Die Bischöfe Eusebius und Sabinus verlassen die formaljuristische Ebene und argumentieren gegen das kategorische *non respondeo* des Palladius mit dem Hinweis auf die allgemeine Pflicht, seinen Glauben vor Heiden (!) zu bekennen, bzw. mit der Tatsache, daß er, Palladius, selber den Zusammentritt des Konzils gewünscht habe¹¹⁰. Er habe eine Konzilssitzung erbeten, nicht um die Sachproblematik, sondern die *subreptio*, die Erschleichung des kaiserlichen Befehls, zur Versammlung der Synode zur Sprache zu bringen, repliziert Palladius. Mag dem so gewesen sein oder nicht, das entscheidende Argument der Bischöfe, Palladius zum Eingehen auf die *interrogatio* zu bringen, d. h. die Zuständigkeit des Gerichts anzuerkennen, ist der Befehl des Kaisers an ihn, Palladius, vor dem Konzil zu erscheinen¹¹¹. Palladius beruft sich gegen das schriftliche *rescriptum* des Kaisers, das die Verhandlung ohne die Anwesenheit der orientalischen Bischöfe erlaubt, auf eine gegenlautende mündliche Zusage des Kaisers. Nach weiterem Hin und Her über den Gegenstand des von beiden Seiten für diesen Tag übereingekommenen Konzils und dem Protest des Palladius, daß durch Eingehen auf die Sachfrage dem zukünftigen Konzil gegenüber präjudiziert würde¹¹², spricht eine Reihe von Bischöfen ihr Anathem über das *solus sempiternus* des Ariusbriefes, von dem sich Palladius nicht deutlich distanziert¹¹³. Über das *solus verus* desselben Briefes kommt es dann zu einer ausführlichen Debatte zwischen Palladius und den Bischöfen¹¹⁴. Für Palladius ist

¹⁰⁶ nr. 6, Sp 918 A; *Consortes eiusdem litis*, Heumann, a. a. O. sv.

¹⁰⁷ Ambrosius: *nos in occidentis partibus constituti convenimus ad Aquileiensem civitatem iuxta imperatoris praeceptum . . . Palladius: Imperator noster Gratianus iussit orientales venire: negas tu iussisse eum?* nr. 8, Sp 918 A–B.

¹⁰⁸ Hier vielleicht *translate de reo se iudici subducente*. *Thes. Ling. Lat.* V. 2, 994, 12–13.

¹⁰⁹ A. a. O. nr. 8, Sp 918 B–C.

¹¹⁰ A. a. O. nr. 9, Sp 918 C.

¹¹¹ A. a. O. nr. 10, Sp 919 A.

¹¹² *Non vobis respondemus omnino in praeiudicium concilii futuri.* nr. 12 Sp 919 D. – *Ubi auctoritas pleni concilii non est, non dico.* nr. 14, Sp 920 B.

¹¹³ A. a. O. nr. 13–16, Sp 920 A–921 B.

¹¹⁴ A. a. O. nr. 17–32, Sp 921 B–926 A.

diese Debatte ein *respondere secundum disputationem*, kein *respondere* im Sinne des Strafverfahrens, das er dem *concilium generale et plenum* vorbehält¹¹⁵. Auf einem solchen *concilium generale* könnten nicht allein die Westbischöfe, wie es jetzt der Fall ist, die *interrogatio* stellen und sich damit das Richteramt allein anmaßen¹¹⁶.

Das Konzil steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die *facultas interrogandi*¹¹⁷ nur dem zusteht, der sich auf dem Boden des rechtmäßigen Glaubens befindet, d. h. der Häresie des Arius schon klar und deutlich abgeschworen hat¹¹⁸. Schließlich konzentriert sich die Diskussion¹¹⁹ auf die *aequalitas* des Sohnes mit dem Vater¹²⁰. Wiederum zur Stellungnahme zum Ariusbrief aufgefordert, verlangt Palladius Vertagung des Konzils und seine Fortsetzung in Gegenwart von *auditores*, d. h. von Schiedsrichtern¹²¹ höheren Ranges, die von beiden Seiten bestellt sind¹²². Aus dem Zusammenhang dürfte hervorgehen, daß damit Laienrichter gemeint sind, die über die beiden streitenden Parteien zu richten hätten. Offensichtlich schwebt Palladius dabei ein Religionsgespräch vor, wie es genau 30 Jahre später Donatisten und Katholiken auf der sog. *collatio Carthaginiensis* vor dem kaiserlichen Beamten Marcellinus als Richter führen sollten¹²³. Wiederholt¹²⁴ stellt er in diesem Zusammenhang eine Forderung, deren konkrete

¹¹⁵ *Secundum disputationem, prout possumus, respondemus vobis, . . . non vobis respondemus nunc, sed in concilio generali et pleno respondebimus vobis.* nr. 32, Sp 926 A.

¹¹⁶ *Vos enim soli vultis esse iudices, ibid.*

¹¹⁷ *Interrogare:* „vor dem Magistrat (in iure) den Gegner über gewisse Punkte befragen, von welchen es abhängt, ob und inwieweit er überhaupt in Anspruch zu nehmen ist, Zeugen verhören, einen Angeklagten verhören“. Heumann, a. a. O. sv.

¹¹⁸ A. a. O. nr. 23, Sp 926 B.

¹¹⁹ Ambrosius betrachtet dieselbe als ein Zugeständnis: nam licet evidētia essent praescripta maiorum, a quibus impium est et sacrilegum deviare, tamen disceptandi obtulimus facultatem, schreibt er an den Kaiser, ep 10, 3, PL 16, 941 A.

¹²⁰ A. a. O. nr. 35–42, Sp 926 D–929 C.

¹²¹ Auditor kann einfach ‚Zuhörer‘ bedeuten; so versteht es z. B. v. Campenhausen, a. a. O. (Anm. 82) 75. In juristischer Terminologie bedeutet es aber ‚Richter‘. Nach dem *Thes. Ling. Lat.*: ‚Schiedsrichter‘: *de iudicibus vel partium cognitoribus et disceptatoribus causarum; iudex qui causam cognoscit*. Daß Laienschiedsrichter gemeint sind, dürfte auch die Forderung des Maximus nach einem 30- bis 40tägigen öffentlichen Religionsgespräch vor dem Senat und der gesamten Bevölkerung der Stadt Rom andeuten: „... si confidentiam ulla[m] fidei geritis, apud senatum ipsius urbis fidem continuis triginta vel quadraginta diebus secundum scripturarum omnium auctoritatem conscriptis tractatibus profiteamur, etiam ipso tractatus nostros auditoribus oblaturi tam eidem urbi publica recitatione pandendos quam etiam ad totius orbis ecclesias auditorum relatione per imperiale praeceptum mittendos . . . Maximus, contra Ambrosium 139, a. a. O. (Anm. 81) Sp 727. – Sogar Heiden und Juden sollen an diesem freien Religionsgespräch teilnehmen. Selbst v. Campenhausen ist der Ansicht, daß bei diesem erstaunlichen Projekt „der Maßstab für das kirchlich Erträgliche und Zulässige verlorengeht“, a. a. O. 81.

¹²² *Non respondebo nisi auditores veniant post Dominicam diem.* nr. 47, Sp 930 C/D und 932 A.

¹²³ Vgl. CCSL 149 A.

¹²⁴ 926 C; 931 D–932 A.

Verwirklichung uns von diesem selben Religionsgespräch bekannt ist: Stenographen beider streitenden Parteien sollen hinzugezogen werden¹²⁵.

Demgegenüber besteht Ambrosius auf dem *consessus fratrum*¹²⁶, dem Bischofsgericht¹²⁷. Gerade durch die Forderung nach Laienschiedsrichtern macht sich Palladius in den Augen des Ambrosius schuldig, hierfür verdient er den Ausschluß aus dem Kollegium der Bischöfe¹²⁸. Schließlich bricht Ambrosius die Diskussion über Verfahrens- und Sachfragen ab und verkündet zunächst selber das Urteil, die *pronuntiatio*, über Palladius¹²⁹. Er verwendet dabei den Terminus *technicus pronuntiare*, mit dem „das Urteil des Magistrats oder seines Hilfsrichters im Kognitionsverfahren“ bezeichnet wird¹³⁰. Diese Formulierung, wie übrigens bisher schon der gesamte Prozeßverlauf, wirft bezeichnendes Licht auf die Rolle des Ambrosius: er hat von Anfang an in diesem „Kognitionsprozeß“ die Rolle des Staatsanwaltes und Hauptrichters inne¹³¹.

Handelt es sich in diesem Prozeß um persönlich an Ambrosius delegierte kaiserliche Gerichtsbarkeit¹³²? Entsprechend wären die übrigen Bischöfe nur ein *consilium*, ein Beratergremium des Bischofs von Mailand. Das wird man kaum sagen können. Ambrosius führt im folgenden aus, daß das Urteil den Bischöfen (im Plural!) vom Kaiser übertragen wurde¹³³. Daß es sich nicht um ein an Ambrosius persönlich delegiertes Gerichtsverfahren handelt, sondern um ein Kollektivgericht, geht auch aus der namentlichen Abgabe der *sententia* der ein-

¹²⁵ Vgl. hierzu *E. Tengström*, Die Protokollierung der *Collatio Carthaginensis* (Göteborg 1962).

¹²⁶ Nr. 48, Sp 931 A.

¹²⁷ *Sacerdotes de laicis iudicare debent, non laici de sacerdotibus*, nr. 51, Sp 932 A.

¹²⁸ *Ac per hoc quoque et in hoc ipso damnandus est, qui laicorum expectat sententiam, cum magis de laicis sacerdotes debeant iudicare*. nr. 52, Sp 932 B.

¹²⁹ *Juxta ea quae hodie audivimus Palladium profitentem, et iuxta ea quae condemnare noluit, pronuntio illum sacerdotio indignum et carendum, ut in loco eius catholicus ordinetur*. nr. 52, Sp 932 B.

¹³⁰ Heumann, a. a. O. sv.

¹³¹ Vgl. auch *Dudden*, a. a. O. „He skilfully turned the Council into a heresy-trial, and himself played the double part of public prosecutor und principal judge.“ S. 201.

¹³² Vgl. *Mommsen*, Strafrecht, a. a. O. 269/70: „Die dem Kaiser unterstehende Judikation kann . . . ebenso persönlich ausgeübt werden wie durch Stellvertreter. Sie wird niemals an Kollegien oder auch nur mit Bindung des Delegatars an ein *Consilium* erteilt, sondern der Delegatar übt die mandierte Gewalt mit derselben Freiheit wie der delegierende Kaiser.“

¹³³ *Imperator clementissimus et christianus sacerdotum iudicio causam, et ut ipsi arbitri essent altercationis, inquit, ‚constituissemus‘. Quoniam igitur nobis iudicium videtur delatum interpretes esse Scripturarum, condemnemus Palladium, qui impii Arii noluit damnare sententiam: et qui ipsum Filium Dei sempiternum, et caetera quae actis inhaerent, negavit. Ergo anathema habeatur*. nr. 53, Sp 932 C. – Vgl. die namentlichen *sententiae*: 932 C – 936 A.

zelen Bischöfe hervor¹³⁴. Nach der kollektiven Verurteilung des Palladius durch Akklamation¹³⁵ geben die versammelten Bischöfe ihre individuelle *sententia* ab. Hier wird deutlich, daß im vorliegenden Konzilstyp selbstverständlich die aus den älteren Konzilien bekannte Prozedur der Abgabe der *sententia* beibehalten wird. Sie verwenden dabei vorwiegend die im römischen Senat und den älteren Konzilien üblichen Formeln¹³⁶. Palladius hatte die Umfrage mit dem Zwischenruf unterbrochen: *coepistis ludere, ludite; sine concilio orientali vobis non respondemus*¹³⁷. Nach der Verurteilung des Palladius nimmt sich Ambrosius Secundianus vor. Auch er verneint konsequent das *verus deus* im Bezug auf den Sohn mit Berufung auf die Heilige Schrift¹³⁸. Das ist für Ambrosius *apertum sacrilegium*¹³⁹. Die Akten schließen mit den Namen der versammelten Bischöfe, von einer eigentlichen Unterzeichnung ist nicht die Rede.

Abschließend ist noch auf einige nicht unwichtige Modalitäten des vorliegenden Konzils hinzuweisen. Aus der Namensliste geht hervor, daß zumindest zwei Priester anwesend sind, nämlich Chromatius und Evagrius¹⁴⁰, und der Diakon Subianianus, der das kaiserliche Einberufungsschreiben vorgelesen hatte. Die Anwesenheit weiterer Priester und Diakonen ist wahrscheinlich. Kirchenvolk aber scheint keines zugegen gewesen zu sein; jedenfalls ist es nirgends genannt. Die Nichtöffentlichkeit hat wiederum in der römischen Rechtsprechung ihre Parallele¹⁴¹. In Anbetracht der Tatsache, daß die Konzilsverhandlung vom Verfahren des römischen Strafprozesses beeinflusst ist, muß das Fehlen einer Verteidigung um so mehr auffallen. Die beiden der Häresie verdächtigten Bischöfe sind auf Selbstverteidigung beschränkt. Hier wird noch einmal die eigentliche Natur des am Kognitionsprozeß orientierten Konzils deutlich: es handelt sich um einen Kaiserprozeß, der

¹³⁴ *Dicat unusquisque quid sibi videatur. Sp 932 C.*

¹³⁵ *Omnes episcopi dixerunt: omnes condemnamus eum, anathema habeatur. 932 C. – Namentliche sententiae: 932 C–936 A.*

¹³⁶ *Mihi videtur (932 D – 933 A), censemus (933 A, 935 C), censeo (933 B, 935 B + C, 936 A), mea sententia (934 A – B, 935 C).*

¹³⁷ *A. a. O. nr. 54, Sp 933 A.*

¹³⁸ *A. a. O. 936 B – 939 A.*

¹³⁹ *A. a. O. 937 C; vgl. auch 938 A.*

¹⁴⁰ *A. a. O. nr. 76, Sp 639 C.*

¹⁴¹ „Unter dem Prinzipat schließt das consularisch/senatorische Gericht nach den für die Senatsverhandlung geltenden Normen die Öffentlichkeit grundsätzlich aus. Für den Kaiser sowie für alle vom Kaiser ihre Strafgewalt ableitenden Stellen mag wohl die öffentliche Verhandlung als Regel angesehen worden sein und noch die Kaiser der Spätzeit haben dies ausdrücklich ausgesprochen; aber zulässig ist die eine wie die andere Form, und die Verhandlung im geschlossenen Raum ist bei diesen Gerichten zu allen Zeiten häufig gewesen . . . Die nichtöffentliche Rechtsprechung findet, wenn vom Senat abgesehen wird, regelmäßig statt im Hause oder im Amtszimmer des Beamten. Der Saal, in welchem derselbe den Parteien Gehör gibt, heißt *auditorium*, späterhin *secretarium*, weil er durch einen Vorhang abgeschlossen ist . . .“ *Mommsen, Strafrecht, a. a. O. 359–362. – Vgl. auch Kaser, a. a. O. (Anm. 88) 445.*

nur Selbstverteidigung kennt¹⁴². Das Protokoll enthält keine Hinweise daraufhin, daß das Konzil sich lediglich als consilium des Kaisers betrachtet, also die Verurteilung der beiden illyrischen Bischöfe erst durch den Kaiser selbst Rechtskraft erlangt. Auch der Synodalbrief läßt sich kaum in diesem Sinne interpretieren¹⁴³. Andererseits kann man auch nicht sagen, daß die Bischöfe sich an den „Weltlichen Arm“ zur Exekution des kirchlichen Urteils wenden; sie bitten vielmehr den Kaiser als Inhaber der höchsten sakral-politischen Macht die synodal beschlossene Sanktion, nämlich die Amtsentsetzung, in foro externo durchzusetzen.

Überblicken wir das Gesamtprotokoll dieses vom römischen Kognitionsverfahren beeinflussten Konzilstyps, so ergeben sich vier Hauptstücke: erstens, die Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten mit der Verlesung der *lectio sacra*¹⁴⁴, des kaiserlichen Erlasses, durch den das Konzil konstituiert wird. Zweitens, an die Eröffnung schließt sich unmittelbar die *interrogatio* des Beschuldigten, im wesentlichen durch den Präsidenten des Gerichts, an; ihr Ziel ist das Bekenntnis des Angeklagten. Die *interrogatio* mündet, drittens, in die *pronuntiatio*, das Urteil des Gerichtspräsidenten, dem die übrigen Bischöfe akklamieren. Den Abschluß bilden, viertens, 25 *sententiae*, d. h. individuelle Stellungnahmen der Bischöfe.

Der auffallendste Zug dieses Konzilstyps ist ohne Zweifel die auf kaiserlicher Delegation beruhende Richterfunktion des Gerichtspräsidenten. Ambrosius ist im Kognitionsprozeß gegen Palladius und Secundianus „public prosecutor and principal judge“, wie Dudden richtig beobachtet¹⁴⁵.

IV. Lehrverfahren der Sedes Apostolica

Es liegt auf der Hand, daß die Synoden des römischen Bischofs aufgrund der Sonderstellung dieses Stuhles einen eigenen Konzilstyp dar-

¹⁴² „Nach der formalen Seite hin ist der kaiserliche Strafprozeß wie der konsularisch-senatorische eine Cognition; Parteien im Rechtssinn, wie der Zivilprozeß und die Quästion sie kennt, sind hier gleichfalls ausgeschlossen und was als Anklage auftritt, ist vielmehr eine Denuntiation . . . (Der Kaiserprozeß) ist in der Tat die Handhabung des Kriegsrechts, und wenn auch dieses bei billiger Handhabung der Verteidigung Raum gibt, so ist deren Beschränkung auf Selbstverteidigung hier das hergebrachte Verfahren . . . Der Strafprozeß, wie er vor dem Kaiser selbst und dementsprechend vor den Delegataren seiner Strafgewalt geführt wird, schließt der Regel nach die Advokatur aus.“ *Mommsen*, Strafrecht, a. a. O. 264–265.

¹⁴³ *Vestram fidem, vestram gloriam deprecatur, ut reverentiam imperii vestri deferatis auctori, censeatisque impietatis assertores et adulteros veritatis, datis apicibus (durch kaiserliches Schreiben) clementiae vestrae ad iudicia competentia, ab ecclesia arcendos esse liminibus . . .* ep. 10,8, PL 16, 942 C–943 A. – Zum consilium principis, seiner Existenz und Funktion, vgl. die gründliche Studie von W. Kunkel, Die Funktion des Consiliums in der magistratischen Strafjustiz: ZSRG 97 (Rom AB 84, 1967) 218–244; 98; 85 (1968) 253–329.

¹⁴⁴ A. a. O. nr. 6, Sp 918 A.

¹⁴⁵ A. a. O. (Anm. 131) 201.

stellen. Wir legen unserer Untersuchung ein relativ spätes Konzilsprotokoll, nämlich das der sog. Lateransynode von 649¹⁴⁶ zugrunde, weil es methodisch ratsam ist, die Eigenart der römischen Synode in einer Zeit zu untersuchen, in der die Primatsidee schon zu bedeutender Entfaltung gelangt ist, andererseits, weil uns tatsächlich von früheren Synoden nur relativ kurze Acta überliefert sind, und wir also auch schon von der Methode her gar keine andere Wahl haben. Forscher wie E. Amann bestätigen uns in unserer Option: das Laterankonzil unter Martin I. ist der Typ einer römischen Synode¹⁴⁷.

Geben wir zunächst einen kurzen Überblick über Gegenstand und Verlauf des Konzils. Ziel des vom neuerwählten Martin I. für den 5. bis 31. Oktober 649 einberufenen Konzils¹⁴⁸ ist die Verurteilung des Typos von 648, des kaiserlichen Dekrets, durch das im sog. Monotheletenstreit die Diskussion über den einen oder zwei Willen Christi verboten worden war. Am Konzil nahmen 105 fast ausschließlich italienische Bischöfe teil. Eine bedeutende Rolle spielten, aber mehr von den Kulissen aus, 37 griechische Äbte, Priester und Mönche, unter ihnen Maximus Confessor, der jedoch auf dem Konzil selbst nicht auftrat. Das Konzil begann mit einer Ansprache des Papstes über die Anfänge und die weitere Geschichte des Monotheletismus. In der zweiten Sitzung meldete sich eine Reihe weiterer Redner gegen die Irrlehre zu Wort; die dritte Sitzung bestand in der Vorlage der inkriminierten Schriften des Theodor von Pharan, Kyrus, Sergius, Themistius und der Ekthesis, die Sergius dem Kaiser ausgearbeitet hatte. In der vierten und fünften Sitzung wurde im wesentlichen das Zeugnis der vorausgegangenen Konzilien und der orthodoxen Väter ausgebreitet. Auf die Konfrontation der monotheletischen Lehre mit dem Zeugnis der Tradition folgte die Gegenprobe, der Vergleich mit den früheren Konzilien. Der Papst zog die Folgerung: der Monotheletismus wiederholt die vorausgegangenen Irrtümer¹⁴⁹. In der letzten, fünften Sitzung wurde ein Glaubensbekenntnis mit 20 Anathematismen formuliert.

Wenden wir uns jetzt dem Konzilsprotokoll zu, um die uns interessierende formale Seite der Synode in den Blick zu bekommen. Das Charakteristische an diesem Konzil ist vor allem die zentrale Stelle des Papstes. Sie kommt auf zwei Weisen zum Ausdruck: durch die Konzilspraxis und durch die Konzils„theorie“.

Was die Konzilspraxis angeht, so zeigt sich die schlechthin dominierende Rolle des Papstes darin, daß er alle Sitzungen persönlich präsidiert und die Diskussion leitet. In jeder Sitzung ergreift er als erster das Wort, bezeichnet den Verhandlungsgegenstand, läßt die entsprechenden Dokumente verlesen. Die übrigen Prälaten, so der Patri-

¹⁴⁶ Hardouin III, 687–948, Mansi 10, 863–1186 (wir zitieren nach Mansi).

¹⁴⁷ „Nous avons ici le type d'un de ces innombrables synodes que les papes réunirent au Latran, en leur qualité de métropolitain de l'Italie, et qui n'ont souvent laissé que des traces fugitives.“ E. Amann, Art. Martin I, DTC, Bd. 10, a (1928) 182–194 (187).

¹⁴⁸ Zu Geschichte, Ablauf und theologischer Problematik vgl. u. a. Hefele-Leclercq, Histoire des conciles, Bd. III, 1 (Paris 1909) 434–451; E. Amann, a. a. O. (Anm. 147) Sp 186–194; J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit, Bd. I (Esslingen 1962) 321–324; E. Caspar, die Lateransynode von 649: ZKG 51 (1932) 75–137; idem, Geschichte des Papsttums, Bd. II (Tübingen 1933) 553–563.

¹⁴⁹ Siehe weitere Einzelheiten in der o. a. Literatur, vor allem bei Amann.

arch von Aquileja, spielen eine vergleichsweise völlig untergeordnete Rolle. Unter der Rubrik ‚synodus dixit‘ bringt das Protokoll mehr oder weniger ausführliche Zustimmung eines anonymen Synodensprechers zu den Ausführungen des Papstes. Caspar faßt seine Beobachtungen zu dieser Seite des Protokolls folgendermaßen zusammen: „Nach Ausweis der Protokolle ergriffen nur die beiden Metropoliten zu wiederholten Malen das Wort, von den Bischöfen warf nur ganz vereinzelt einmal jemand eine kurze Bemerkung in die Debatte. Im übrigen sprachen ausschließlich der Papst selbst in langen Ausführungen (sie umfassen – von geschäftlichen Bemerkungen abgesehen – insgesamt etwa 26 Spalten in der Edition von Mansi) und seine Beamten... Vergleicht man damit das bunte Bild der bischöflichen Rednerserien und ihrer Disputationsschlachten in den Protokollen der ökumenischen Reichskonzilien, so gewinnt man aus diesem ersten großen römischen Synodalprotokoll einen ungemein starken Eindruck von der absoluten Herrschergewalt des Papstes in seinem Synodalbereich; die Bischöfe waren kaum mehr als stummgehorsame Statisten der Verhandlungen und stimmberechtigt eigentlich nur als einheitliche Masse bei den Schlußvoten.“¹⁵⁰

Nicht nur die Reden, mit denen die einzelnen Sitzungen eröffnet werden, auch die übrigen entscheidenden Ansprachen werden fast alle vom Papst selber gehalten. So die Eröffnungsrede des Konzils¹⁵¹, die Schlußrede der zweiten Sitzung¹⁵², mehrere Reden der dritten¹⁵³ und fünften Sitzung¹⁵⁴, schließlich die Schlußansprache¹⁵⁵.

Noch aufschlußreicher als die faktische Rolle des Papstes auf dem Konzil, die Konzilspraxis, ist die Konzils„theorie“. Gemeint ist damit die Anerkennung der Primatsrolle des Papstes durch die Konzilsteilnehmer bzw. durch die dem Konzil vorgelegten Dokumente und Texte. Wir wollen im folgenden die wichtigsten dieser Zeugnisse zusammenstellen.

Schon die Ankündigung der Konzilsöffnungsrede des Papstes durch den Ersten Sekretär (notarius) des Apostolischen Stuhles, Theophylakt, ruft den versammelten Bischöfen dessen „magna atque apostolica summitas praeposita omnibus sacerdotibus in universo mundo consistentibus“ in Erinnerung¹⁵⁶. Die lateinische Rubrik über

¹⁵⁰ Caspar, a. a. O. 555.

¹⁵¹ Mansi 10, 869–881.

¹⁵² A. a. O. 949–953.

¹⁵³ A. a. O. 961–965.

¹⁵⁴ A. a. O. 1124–1129.

¹⁵⁵ A. a. O. 1144–1149.

¹⁵⁶ A. a. O. 870 A. – Wir legen unserer Untersuchung den lat. Text zugrunde, der ebenso wie der bisweilen abweichende griechische als authentischer Originaltext zu gelten hat. Zum Problem der zweisprachig überlieferten Konzilsakten vgl. Caspar, Lateransynode, a. a. O. 75–93.

der Papstrede selber¹⁵⁷ weist auf die Konzilsleitung des Papstes hin, die griechische dagegen nicht¹⁵⁸. Ein Entschuldigungsschreiben des Erzbischofs von Ravenna, Maurus, an den Papst, das in der ersten Sitzung vorgelesen wird, gibt Martin den Titel eines „toto orbe apostolicus et universalis pontifex“¹⁵⁹. Zu Beginn der zweiten Sitzung kommt eine Eingabe (libellus) des persönlich anwesenden griechischen Bischofs Stephan von Dor (prima Palaestina) zur Verlesung. Dieser Stephan¹⁶⁰, gewissermaßen der „theologische Testamentsvollstrecker“ des Patriarchen Sophronius von Jerusalem, gehört zur Abordnung der 37 griechischen Äbte und Mönche, in denen Caspar die „wichtigsten und tätigsten Personen hinter den Kulissen der Synode“ sieht¹⁶¹. Er begründet sein wiederholtes Vorstelligwerden beim Apostolischen Stuhl in Sachen Monotheletismus mit dessen Oberhirtensorge für die ganze Kirche: „... dies alles melden wir dem Sitz, der alle andern überragt, ich meine Eurem höchsten und ersten, damit die aufgetretene Wunde geheilt werde. Denn er (dieser Sitz) pflegt dies vollmächtig von den ältesten Zeiten an aufgrund apostolischer bzw. kanonischer Autorität zuwege zu bringen. Petrus nämlich wurden in aller Deutlichkeit nicht nur die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut, er, der wahrhaft große, der Apostelfürst, wurde nicht nur gewürdigt, das Himmelreich den Glaubenden verdienstermaßen zu öffnen und denen, die dem Evangelium der Gnade nicht glauben, zu Recht zu schließen, nein, er wurde auch geheißt, als der Herr sagte: ‚Petrus, liebst du mich? Weide meine Schafe (Jo 21, 16)‘, als oberster Hirte die Schafe der katholischen¹⁶² Kirche zu weiden. Weil sein Glaube an den Herrn unseren Gott fest und unerschütterlich ist wie der keines anderen Menschen, wurde er wiederum in ganz besonderer und persönlicher Weise gewürdigt, seine verwirrten Gefährten und geistlichen Brüder zu bekehren und zu stärken. Denn er empfing über sie alle vorsorglich von dem, der unsertwegen Gott im Fleisch wurde, Gewalt und priesterliche Autorität.“¹⁶³

¹⁵⁷ Martinus sanctissimus et beatissimus episcopus sanctae Dei ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae, praesidens sancto concilio dixit; a. a. O. 870 D.

¹⁵⁸ Episcopus ist hier mit *πάπας* übersetzt, *ibid.* Vgl. auch 883 B und 886 C.

¹⁵⁹ Griechisch: ἀποστολικὸς οἰκουμενικὸς ἀρχιερεὺς, a. a. O. 883/4 C.

¹⁶⁰ Näheres über ihn vgl. *Dict. Christ. Bibl.* Bd IV, S. 740–741.

¹⁶¹ Lateransynode, a. a. O. 116. – „Diese griechischen Mönche sind nicht bloß Übersetzer der Protokolle gewesen, sie haben wahrscheinlich das große patristische Material, das auf der Synode vorgelegt wurde, zusammengestellt und vorbereitet, und sind endlich die eigentlichen Redaktoren des dogmatischen Ergebnisses in den griechischen Kanones gewesen.“ A. a. O. 118–119.

¹⁶² Griechisch: der ganzen.

¹⁶³ „... annunciemus haec omnia omnium propositae (sedi), sed dico autem summae vestrae et principali, ad medicinale consultum emersi vulneris (?): quippe quoniam hoc potestative olim et ab antiquis facere per apostolicam sive canonicam consuevit auctoritatem, dum aperta lucubratione non solum claves regni caelorum creditae sunt ei, atque ipse tantummodo ad aperiendum eas fidelibus quidem digne, minime autem evangelio gratiae credentibus iuste (?) claudere magnus

In Anbetracht dieser Obsorge für die ganze Kirche habe ihn Sophronius einst nach Rom entsandt, um diesen Stuhl über die Neuerung des Monotheletismus zu informieren¹⁶⁴. Er habe ihn feierlich an der Stelle, da Christus für das Heil der Welt gestorben ist, auf dem Kalvarienberg, beschworen: „Wandere in aller Eile vom einen Ende der Erde zum anderen, bis du zum Apostolischen Stuhl gelangst, wo die Fundamente der orthodoxen Dogmen ruhen¹⁶⁵, und lege den dortigen heiligen Männern alles der Wahrheit gemäß dar, nicht nur einmal oder zweimal, sondern viel öfter, was hier bei uns vorgeht. Und laß dir keine Ruhe, sie immer eindringlicher aufzufordern und zu bitten, bis sie aus apostolischer gottgeschenkter Weisheit (θεοσοφία) ein siegreiches Urteil fällen und die neu eingeführten Dogmen den Kanones gemäß vernichten . . .“¹⁶⁶

In dem anschließend zur Verlesung kommenden *libellus* der oben genannten griechischen Mönche wird der Römische Stuhl ‚apostolica summa‘ bzw. ‚principalis sedes‘ genannt¹⁶⁷. „Aller Herzen“, heißt es wenig weiter, „hängen nächst Gott an Euch, weil sie wissen, daß Ihr von Christus unserem Gott zur höchsten Spitze der Kirchen bestimmt seid.“¹⁶⁸

Zu den Anklägern gegen den Monotheletismus gehört auch Sergius von Cypern. Dessen *suggestio* vom 29. Mai 643 an den Papst Theodor wird anschließend der Synode vorgelegt. Sie beginnt so: „Dem sehr heiligen und glückseligen, gottgeehrten Vater der Väter, dem Erzbischof und universalen Papst, dem Herrn Theodorus wünscht Heil im Herrn der demütige Sergius. Christus unser Gott hat, o heiliges Haupt, Euren Apostolischen Stuhl zum von Gott gefestigten und unerschütterlichen Fundament und helleuchtenden Monument¹⁶⁹ des Glaubens gemacht. Du bist nämlich, wie das göttliche Wort wahrhaft verkündigt, Petrus und auf Deinem Fundament sind die Säulen der Kirche gegründet: Dir hat er auch die Schlüssel des Himmels anvertraut und festgesetzt, vollmächtig (potestative) zu binden und zu lösen, was im Himmel und

secundum veritatem, et princeps apostolorum meruit Petrus: sed etiam et pascere primus iussus est oves catholicae ecclesiae, cum dominus dicit: ‚Petre, amas me? pascere oves meas‘: Et iterum ipse praecipue ac specialiter firmam prae omnibus habens in dominum deum nostrum et immutabilem fidem, convertere aliquando et confirmare exagitatos consortes suos et spirituales meruit fratres, utpote dispensative super omnes ab ipso qui propter nos incarnatus est Deus, potestatem accipiens et sacerdotalem auctoritatem.“ A. a. O. 894 C – D.

¹⁶⁴ Freilich vergeblich! Bei seinem ersten Besuch i. J. 633 regierte dort Honorius!

¹⁶⁵ Apostolica sedes, ubi orthodoxorum dogmatum fundamenta existunt. A. a. O. 895 C.

¹⁶⁶ A. a. O. 895 C.

¹⁶⁷ A. a. O. 906 B, 906 CD.

¹⁶⁸ . . . omnium corda post deum in vos pendent, summum ecclesiarum scientes vos caput a Christo Deo nostro praepositum. A. a. O. S. 907 A.

¹⁶⁹ Griechisch: στήλογραφαία. – Hierzu *Caspar*, Lateransynode, a. a. O. 82.

auf Erden ist. Du bist da zur Vernichtung unheiliger Häresien (in Deiner Eigenschaft) als Haupt (princeps) und Lehrer des orthodoxen und unversehrten Glaubens.“¹⁷⁰ Im folgenden beruft sich Sergius auf den Tomus Leonis, dessen Lehre „operatur utraque natura cum alterius communione“ in Gefahr sei¹⁷¹. Als letzte Aktenstücke gegen die Monophysiten wurden vor der päpstlichen Schlußrede die Appelle der drei afrikanischen Provinzialsynoden von Numidia, Byzacium und Mauritania und ein Schreiben Victors von Karthago verlesen. Der Anfang dieser suggestio lautet: „Dem sehr glückseligen auf apostolischem Gipfel erhabenen Herrn, dem Papst Theodorus, dem höchsten Pontifex aller Vorsteher Columbus . . . Stephanus . . . Reparatus . . . Niemand kann wohl leugnen, daß beim Apostolischen Stuhl sich die große, unversiegbare und für alle Christen hervorströmende Quelle befindet, aus der überfließend die Rinnsale sich bilden, die die gesamte christliche Welt aufs freigiebigste bewässern. Diesem (Apostolischen Stuhl) erkannten die Dekrete der Väter zur Ehre des allerseligsten Petrus eine ganz besondere Ehrfurcht zu bei der Erforschung der Angelegenheiten Gottes. Dieselben sollen ganz allgemein sorgfältig geprüft werden, am meisten aber und zu Recht vom apostolischen Gipfel der Bischöfe selber, dessen Sorge es von alters her obliegt, das Schlechte zu verurteilen und das Löbliche zu billigen. Durch alte Gesetze ist nämlich festgelegt, daß, was immer in noch so abgelegenen oder fernen Provinzen geschieht, nicht eher entschieden oder angenommen werden darf, als bis es zur Kenntnis Eures hohen Stuhles gebracht worden ist. Durch seine Autorität soll das Urteil, das gerecht gefällt worden war, bestätigt werden. Quelle und Ausgang der Verkündigung soll für die übrigen Kirchen dieser Stuhl sein. In den verschiedenen Gegenden der ganzen Welt sollen so die Heilssakramente des Glaubens in unverdorbener Reinheit erhalten bleiben.“¹⁷²

¹⁷⁰ A. a. O. 914 B – C.

¹⁷¹ A. a. O. 914 E.

¹⁷² *Magnum et indeficientem omnibus Christianis fluentem redundantem, apud apostolicam sedem consistere fontem nullus ambigere possit, de quo rivuli prodeunt affluenter, universum largissime irrigantes orbem Christianorum, cui etiam in honore beatissimi Petri patrum decreta peculiarem omnem decrevere reverentiam in requisitis Dei rebus, quae omnino et sollicitate debent, maxime vero utique ab ipso praesulum examinari vertice apostolico, cuius vetusta sollicitudo est tam mala damnare quam probare laudanda. Antiquis enim regulis sancitum est, ut quidquid quavis in remotis vel in longinquo positis ageretur provinciis, non prius tractandum vel accipiendum sit, nisi ad notitiam almae sedis vestrae fuisset deductum, ut huius auctoritate, iusta (Var. iuxta) quae fuisset, pronuntiatio firmaretur, indeque sumerent ceterae ecclesiae velut de natali suo fonte praedicationis exordium, et per diversas totius mundi regiones puritatis incorruptae maneat fidei sacramenta salutis.* A. a. O. 919 A – C. – Das Bild von der Quelle und den vielen Bächlein des Glaubens wird von Cyprian, de unitate 5, auf den transzendenten Ursprung der Kirche angewandt, von Innocenz I (ep. 181,1 der Augustinusbriefe) jedoch auf die römische Kirche bezogen; vgl. dazu *Caspar*, Papsttum I, 333 f. – Zur geschichtlichen Einordnung des vor-

Eine gewisse Dissonanz in diesem einstimmigen Chor von Stimmen zugunsten des römischen Primats bringt der Brief des Victor von Karthago vom 16. Juli 646 an den „allerseligsten ehrwürdigen heiligen Herrn Bruder (!) Papst Theodor“. Das überschwengliche Lob des Römischen Stuhles¹⁷³ enthält bei Licht besehen nichts anderes als die Anerkennung Roms als eines leuchtenden moralischen Vorbildes, das Zitat der berühmten Cyprianstelle¹⁷⁴ dürfte sogar eine diskrete Ablehnung eines Jurisdiktionsprimats andeuten. Martin selber jedenfalls läßt die zweideutigen Aussagen Victors nicht im Raume – nicht in der Konzilsaula – stehen. Er „interpretiert“ Victors Verzicht auf die Exkommunikation des Paul von Antiochien in grotesker Weise als dessen Anerkennung des römischen Jurisdiktionsprimats: Victor habe dem Papst nicht zuvorkommen wollen¹⁷⁵.

Die Zeugnisse für den päpstlichen Primat befinden sich im wesentlichen in den auf der zweiten Sitzung zur Verlesung kommenden Dokumenten. Aber auch in den Reden der anderen Sitzungen gibt es bisweilen Anspielungen auf die Rolle des Papstes. Eine originelle Idee hat in diesem Sinne Maximus von Aquileja am Ende der vierten Sitzung. Für ihn ist Martin ein neuer Daniel, der die Priester Kyros, Sergius, Pyrrhus und Paulus ihrer Falschheit überführt. In diesem Bild des Patriarchen von Aquileja kommt das Selbstverständnis der Synode unter dem Papst geradezu perfekt zum Ausdruck. Es ist allein das Petrusamt, das den Sieg über den Irrtum erringt. Dem Konzil bleibt nur, darum zu beten und dafür zu danken!¹⁷⁶.

liegenden Passus vgl. *W. Marshall*, Karthago und Rom, die Stellung der nordafrikanischen Kirchen zum Apostolischen Stuhl in Rom (Stuttgart 1971) 216–217. Vgl. auch *Haller*, a. a. O. (Anm. 148) zu diesen Zeugnissen zugunsten des römischen Primats: „Sie alle konnten sich nicht genug tun, den Römischen Stuhl und seinen Inhaber als den von Gott gesetzten Grundstein des Glaubens, die Säule der Kirche, den Träger der Himmelsschlüssel und Quelle der Lehre für alle andern zu preisen. Die Afrikaner behaupteten sogar, in kühnem Widerspruch zu ihrer eigenen Vergangenheit, auch in fernen Ländern dürfe nach alten Vorschriften nichts verhandelt noch beschlossen werden, was nicht dem Apostolischen Stuhl bekanntgemacht und von ihm bekräftigt sei, so daß, von dort die Predigt der übrigen Kirchen wie von ihrem Ursprungsquell ihren Anfang nehme“. Es war ein förmlicher Wettlauf, wer die Vorrechte Roms höher zu erheben vermöchte.“ S. 321–322.

¹⁷³ A. a. O. 943 E – 946 B.

¹⁷⁴ *Pari honoris et potestatis consortio praediti, de unitate 4.*

¹⁷⁵ A. a. O. 950 D – E.

¹⁷⁶ *Ideoque cum beata et nos ad dominum exclamemus Susanna contra iniquos sacerdotes in defensione memoratorum sanctorum conciliorum, dicentes: aeternae deus, occultorum cognitor, qui nosti omnia antequam fiant: tu nosti quoniam false calumniatur vos Cyrus, Sergius, Pyrrhus et Paulus. Propterea erexit Deus spiritum sanctum viri zelo zelantis pro domino, cuius venerabile nomen Martinus, quique sancte nos convocavit, et apostolica auctoritate praesidet nobis atque exclamavit voce magna: mundus sum ego a dogmate huius novitatis. Revertamur igitur omnes ad audientiam (Gericht), atque illorum examinemus sermones. False namque hi per eandem novitatem testimonium contra sanctas synodos perhibere praesumpserunt. Sola igitur providentia, ut decernitis, divisit eos ab invicem, uniusquisque personae*

Auf zwei weitere Charakteristika des vorliegenden Konzils sei hingewiesen. Zunächst verdient die Einleitungsformel des Protokolls Beachtung¹⁷⁷. Der entscheidende Punkt wird gleich zu Beginn genannt: der Papst ist der Vorsitzende des Konzils. Es ist sicher kein Zufall, daß das Protokoll diesen Umstand festhält. Er ist wesentlich für diesen Konzilstyp. Auch die im vorausgegangenen analysierten Konzile waren Konzile *eines* Mannes, aber sie waren nicht Konzile *eines Amtes*. In Arabien, Karthago, Aquileja dominierte jeweils ein Mann, er hatte de facto oder de jure auch die Leitung des Konzils. Hier dagegen dominiert ein Amt, das Petrusamt. Dieser fundamentale Unterschied wird an erster Stelle der Einleitungsformel des Protokolls festgehalten. Vom Inhaber dieses Amtes werden die übrigen „ehrwürdigen Männer“¹⁷⁸ hinzugezogen. In der Wendung „propositis sacrosanctis et venerabilibus evangelii“ kommt sodann das offizielle Selbstverständnis des Konzils zum Ausdruck. Das Konzil versteht sich wie alle Konzilien, wie schon das Konzil des Origenes, als „amtliche“ Schriftauslegung. Anlaß ist die Falschauslegung der Häretiker. Für sie ist das Konzil Gericht. Im „pariter cum eo audientibus“¹⁷⁹ erklärt sich das Konzil zur Gerichtsstanz. Auffallend schließlich, was in dieser Einleitungsformel nicht genannt wird: die Anwesenheit von Priestern, die Gegenwart des Volkes.

Wenden wir uns nun dem Abschluß des Konzils zu, so stellen wir eine weitere erstaunliche Eigenart des vorliegenden Protokolls fest: Auf die abschließende Rede des Papstes, der lediglich eine Ansprache des Maximus von Aquileja und Deusdedit von Sardinien vorausgegangen war¹⁸⁰, folgt zwar ein kurzer Abschnitt unter der Rubrik „sancta synodus dixit“¹⁸¹, aber keine *sententiae* der 105 versammelten Bischöfe! Da von einer Unvollständigkeit der überlieferten Akten nichts bekannt ist, ist also anzunehmen, daß auf diesem päpstlichen Konzil keine Umfrage vor dem abschließenden Urteil und den Kanones stattgefunden hat.

distinguens conscripta, et approbavit eos ex ore illorum non solum propria perimentes, sed et accusatores sanctorum quinque conciliorum ostendit utpote nullis eorum, quibus impie dogmatizare noscuntur, ab eisdem sanctis synodis promulgatis. Propterea universa consonanter sancta synodus benedicimus deum, qui salvat sperantes in se: quoniam fecit eis iuxta quod maligne gesserunt contra catholicam eius ecclesiam, per manus famuli sui, hoc est dicere, per datam sibi a Spiritu Sancto regularem auctoritatem et potestatem. A. a. O. 1055 D – 1058 A.

¹⁷⁷ Praesidente sancto ac beatissimo Martino papa sanctae sedis apostolicae urbis Romae, propositis sacrosanctis et venerabilibus evangelii in ecclesia domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi, quae vocatur Constantiniana, residentibus etiam viris venerabilibus, pariterque cum eo audientibus. A. a. O. 863 D – 866 A.

¹⁷⁸ Griechisch: Priester.

¹⁷⁹ Griechisch: συνακοούμαι = join in hearing a case.

¹⁸⁰ A. a. O. 1143 D – 1150 A.

¹⁸¹ A. a. O. 1150 A – 1151 A.

Auf eine letzte Eigenart vorliegender Konzilsakten sei noch kurz hingewiesen. Wir meinen den extremen Formalismus der Prozedur. Die Häretiker werden in *absentia* verurteilt. Von ihnen her ist also keine Störung des vorgeplanten Ablaufs des Konzils zu befürchten. Die Synode selbst geht nach einer strengen Regie über die Bühne. Kein Zwischenfall, kein Mißklang wird laut. Von der ersten bis zur letzten Sitzung hat der Papst das Konzil fest in der Hand. Es läuft ab nach einem Schema, dessen Formalismus kaum zu überbieten ist.

Inspiriert wohl von der römischen Prozeßordnung und der längst zur Gewohnheit gewordenen Prozedur kirchlicher Konzilien kommen zunächst die Ankläger zu Wort: der Papst selbst, Stephan von Dor, die afrikanischen Bischöfe usw.¹⁸²: Sitzung I und II. Darauf folgt das „Verhör“ der Angeklagten. Es besteht in der Vorlage ihrer Schriften¹⁸³: Sitzung III und Anfang von IV¹⁸⁴. Dieselben werden anschließend mit dem Zeugnis der Tradition, d. h. den rechtgläubigen Konzilien und Vätern, konfrontiert¹⁸⁵: zweite Hälfte der vierten und Beginn der fünften Sitzung¹⁸⁶. Es folgt die Gegenprobe, d. h. die Konfrontation der am Zeugnis der rechtgläubigen Tradition als häretisch erwiesenen Lehre mit den verurteilten Lehren der Vergangenheit: zweiter Teil der fünften Sitzung¹⁸⁷. Zunächst werden die Zeugnisse vorgelegt¹⁸⁸, dann kommt eine systematische Gegenüberstellung der alten und neuen Häresie durch Papst Martin selber¹⁸⁹.

Wie ist dieser in kurzen Zügen angedeutete Formalismus zu erklären? Ist er wirklich spezifisch römische Tradition? Hängt er gar ursächlich mit der zentralen Rolle des Papstes zusammen? Oder hat der augenfällige Formalismus dieses Konzils seinen Grund in byzantinischem Einfluß auf das Konzil? Nach Caspar stand die „Lateransynode vom Jahre 649 . . . theologisch völlig unter griechischer Führung . . . Sie trägt die Merkmale der ‚byzantinischen‘ Periode des Papsttums in be-

¹⁸² Vgl. die Regieanweisung: *studuit (synodus) competenter non antea per scripta eorum qui accusati sunt, causam illorum discutere, donec per quaerulantium institutiones respexerit hanc . . . 890 E; vgl. auch 890 A.*

¹⁸³ Vgl. die Regieanweisung: *sed iam tempus exigit, ut uniuscuiusque personae accusatae in medio producantur . . . a. a. O. 954 D.*

¹⁸⁴ Diese Vorlage geht bis 1038 A.

¹⁸⁵ Vgl. die Regieanweisung: *nunc ad ordinem, sicut decrevimus, paternis ac synodalibus verbis, sive definitionibus, contrariorum falsiloquiam devincamus. A. a. O. 1038 B.* Vgl. schon vorher: *atque examinentur canonica conscripta, quatenus incongruitatem eius (d. h. der Häretiker) et inconsonantiam, quam cum patrum et synodorum confessione habere dignoscitur, ordinabiliter intendamus. A. a. O. 954 D.*

¹⁸⁶ Dieser Abschnitt geht bis 1107 B.

¹⁸⁷ Vgl. die Regieanweisung: *consequens est, ut sicuti per sanctos patres discrepantiam ab eis sensum contrariorum approbavimus, ita et per haereticos consonantiam praedictorum temeratorum, quam habent cum illis, ostendamus. A. a. O. 1111 D.*

¹⁸⁸ A. a. O. 1114 C – 1123 A.

¹⁸⁹ *Haeretici dixerunt . . . et quidem auctores novitatis dixerunt . . . A. a. O. 1126 E – 1127 D.*

sonders markanter Weise an sich.“¹⁹⁰ Die Konzilsakten typisch byzantinischer Synoden wie Nikäa II sind tatsächlich von ähnlichem Formalismus der Prozedur gekennzeichnet.

V. Versammlung der „Landes“kirche

In den Ausgang der patristischen Periode fällt ein Konzilstyp, den die Handbücher der Geschichte des Kirchenrechts als „Nationalkonzil“ bezeichnen¹⁹¹. Die Völkerwanderung mit der Gründung der germanischen Staaten auf dem Territorium des Römischen Reiches ist nicht ohne Folgen für die kirchliche Organisation geblieben. Die Bischöfe der neugegründeten Staaten kommen zusammen, um die kirchlichen Verhältnisse dieser politischen Gemeinwesen zu ordnen. Die ältesten Konzilien dieses Typs kommen im Frankenreiche vor. Loening hat die charakteristischen Züge dieser fränkischen Nationalkonzilien dargestellt¹⁹². Ihre Abhaltung entsprach der Politik der merowingischen Könige, der fränkischen Kirche eine größere Selbständigkeit und Zusammenhalt zu geben. Einberufen wurden diese Nationalkonzilien nicht von Metropolitane oder Legaten des römischen Stuhles, sondern vom König. Teilnahmeberechtigt waren die Bischöfe des gesamten Frankenreiches; eine Teilnahmepflicht dürfte nicht bestanden haben. Laien scheinen hier im Gegensatz zu den westgotischen Nationalkonzilien in Spanien im Normalfall nicht teilgenommen zu haben. Erst in späterer Zeit war der König selbst bei der Verhandlung zugegen. Nicht verwechselt werden dürfen diese kirchlichen Nationalkonzilien mit den königlichen Reichsversammlungen, an denen natürlich auch Bischöfe in größerer Zahl teilnahmen¹⁹³.

Einen etwas anderen Charakter als die fränkischen haben die seit der Mitte des 6. Jahrhunderts im spanischen Westgotenreich abgehaltenen Nationalkonzilien. Nach Hinschius „absorbiert hier das kirchliche Konzil die Reichsversammlung und übt deren Funktion aus, ohne daß die bloß formalen Rechte des Königs und die Teilnahme der wenigen Laien an den Konzilien den Charakter derselben als kirchlicher und von kirchlichen Interessen beherrschter Versammlungen zu ändern vermögen“¹⁹⁴.

An sich wäre unsere Methode, jeweils den ältesten auf uns gekommenen Text des betreffenden Konzilstyps zu analysieren, auch im vor-

¹⁹⁰ Caspar, Lateransynode, a. a. O. 120.

¹⁹¹ Vgl. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II, das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger (Straßburg 1878) 129; P. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland (Bln 1883) Bd. III, 539.

¹⁹² A. a. O. 129–156.

¹⁹³ Über weitere Einzelheiten, so den Vorsitz, den Wirkungskreis, die Gültigkeit der Beschlüsse, die Frage der königlichen Genehmigung vgl. Loening, a. a. O. 143 ff.

¹⁹⁴ A. a. O. 543, weit. Einzelh. ebd. 543–546; z. heutigen Forschungsstand vgl. H. H. Anton, Der König und die Reichskonzilien im westgotischen Spanien: HistJb 92 (1972) 257–281.

liegenden Fall anwendbar. Statt dessen nehmen wir jedoch einen leichten Bruch in der Methode in Kauf und untersuchen nicht das älteste oder das ‚typischste‘ der zahlreichen auf uns gekommenen Konzilsprotokolle dieser Periode, sondern den *ordo de celebrando concilio*, einen Text also, der gewissermaßen die schematische Zusammenfassung dieser Nationalkonzilien darstellt. Dieses Rituale oder Reglement zur Abhaltung von Konzilien, dessen geschichtliche Nachwirkung übrigens kaum überschätzt werden kann¹⁹⁵, kommt in den Handschriften in zwei Hauptformen vor, einer längeren, wohl ursprünglichen (OCV), und einer kürzeren (OCF). OCV war für die Reglementierung von Nationalkonzilien, OCF nur für Provinzialkonzilien bestimmt. Munier hat die beiden Textformen sorgsam verglichen und zu datieren und lokalisieren versucht¹⁹⁶. Der Grundbestand von OCV dürfte zwischen 675 und 681 verfaßt worden sein¹⁹⁷. Als Verfasser einzelner Teile des *ordo* kommt vielleicht Julian von Toledo in Frage; dessen Freund, der Archidiakon Gudila, könnte die verschiedenen Dokumente und Teile zu einer Synthese, eben dem *ordo de celebrando concilio*, zusammengestellt haben. Eine Hypothese über Ort und Entstehung der zweiten Hauptfassung (OCF) ist noch schwieriger. Munier fragt sich, ob man den Verfasser in der Umgebung des Mainzer Bischofs Bonifatius etwa um 740 zu suchen habe. OCF ist jedenfalls vor 780 verfaßt, da der Codex Rationis den *ordo* schon enthält.

Wenden wir uns nun dem Text selber zu, und zwar in der Form OCV, die als Rituale westgotischer Nationalkonzilien verwendet wurde. Der einleitende Abschnitt regelt die Konstituierung bzw. die Eröffnung des Konzils. Das Konzil fängt in der ersten Stunde des Tages vor Sonnenaufgang an. Die Kirche hat völlig leer zu sein, die Türen sind verschlossen und von Ostiariern bewacht. Zunächst ziehen die Bischöfe ein und nehmen nach ihrer Anciennität Platz. Erst nachdem die Bischöfe sich niedergesetzt haben, dürfen auch diejenigen Priester eintreten, deren Teilnahme am Konzil angezeigt erscheint¹⁹⁸. Erst

¹⁹⁵ PLS IV, Sp. 1865–1876. – „... l'ordo fut destiné à une longue fortune. Ses éléments essentiels ont été repris par tous les Ordines composés pour les conciles provinciaux, nationaux ou généraux; ils ont passé au Pontifical et le Vat II, dans sa première session télévisée suivait les règles fixées déjà par les Pères du concile de Tolède, en 633“. Munier, L'„ordo de celebrando concilio“ wisigothique RevScRel 37 (1963) 250–271. Text des „ordo Romanus qualiter concilium agatur generale“ des Pontificale Romano-Germanicum (10. Jh.) vgl. Studi e Testi 226 (Rom 1963) 269–274. – Vgl. auch F. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts ... (Graz 1870) nr. 530, S. 404–405.

¹⁹⁶ A. a. O. (Anm. 195).

¹⁹⁷ Er enthält verschiedene Elemente des dritten bis elften Konzils von Toledo, vor allem Kanon 4 des vierten Konzils von Toledo (663). Das Konzil von Saragossa 691 und das 12. bis 17. Konzil von Toledo werden nach der Ordnung von OCV abgehalten.

¹⁹⁸ Quos causa probaverit introire, a. a. O. 1, 1865.

danach haben die Diakone Zutritt zur Konzilsaula. Die Priester sitzen in einem Kreis hinter den Bischöfen¹⁹⁹, die Diakone stehen den Bischöfen gegenüber²⁰⁰. Nach vollendeter Versammlung des Klerus „sollen auch die Laien hereinkommen, die aufgrund einer Wahl (?) am Konzil teilnehmen dürfen²⁰¹. Die Türen sollen sodann geschlossen werden, nachdem auch die nötigen *notarii* zum Verlesen und Stenographieren da sind.

Es folgt die Eröffnungsliturgie. Sie beginnt mit Schweigen und stillem Gebet. Auf den Ruf des Diakons ‚orate‘ werfen sich die Versammelten²⁰² zu Boden und beten eine Zeitlang in Stille. Dann spricht einer der älteren Bischöfe das großartige Gebet ‚Adsumus Domine‘²⁰³. Für den Fall, daß mehrere Metropoliten versammelt sind, stellt der ordo noch vier andere Orationen zur Verfügung²⁰⁴. Nach dem gemeinsamen ‚Amen‘ ruft der Archidiakon ‚erigite‘. Alle stehen auf, und die Bischöfe und Priester setzen sich stillschweigend. Es folgen die Verlesung der *capitula de conciliis*²⁰⁵ und eine Ansprache des Metropoliten, deren Wortlaut festliegt²⁰⁶. Die Eröffnungsliturgie schließt mit einem Akt, der die auffallendste Besonderheit dieses Konzilstyps dar-

¹⁹⁹ Et corona facta de sedibus episcoporum, presbyteri a tergo eorum resideant; *ibid.*

²⁰⁰ Diaconi autem in conspectu episcoporum stent. 3, 1867.

²⁰¹ Deinde ingrediantur et laici qui electione concilio interesse meruerunt; *ibid.*

²⁰² Oder: die Priester und Bischöfe.

²⁰³ Adsumus Domine Sancte Spiritus, adsumus peccati quidem humanitate detenti, sed in Nomine tuo specialiter aggregati. Veni ad nos, adesto nobis, dignare illabi cordibus nostris. Doce nos quid agamus, quo gradiamur ostende, quid efficere debeamus operare. Esto solus et suggestor et effector iudiciorum nostrorum, qui solus cum Deo Patre et Filio nomen possides gloriosum. Non nos patiaris perturbatores esse iustitiae, qui summe diligis aequitatem, ut in sinistram nos ignorantia trahat, non favor inflectat, non acceptio muneris vel personae corrumpat, sed iunge nos Tibi efficaciter, solius Tuae gratiae dono, ut simus in Te unum et in nullo deviemus a vero, qualiter in Nomine Tuo collecti, sic in cunctis teneamus cum moderatione pietatis iustitiam, ut hic a Te in nullo dissentiat sententia nostra et in futuro pro bene gestis consequamur praemia sempiterna (Amen). 4, 1867. – Vgl. hierzu *L. Brou*, Problèmes liturgiques chez saint Isidore, in: *Isidoriana* (Leon 1961) 193–209, dort 207–209.

²⁰⁴ Eine davon greift den Gedanken der Gegenwart Christi nach Mt 18, 20 auf: Jesu Domine qui sacro verbi tui oraculo promisisti ut ‚Ubi duo vel tres in Nomine Tuo fuerint aggregati, medius dignareris adesse‘, adesto coetui nostro propitius et cor nostrum perlustram miseris ut ita rectum iustitiae tramitem teneamus, ne a bono misericordiae aliquatenus aberremus. 6, 1867.

²⁰⁵ 7, 1869.

²⁰⁶ Darin heißt es u. a.: Quod si forsitan aliquis vestrum aliter quam dicta fuerint senserit, sine aliquo scrupulo commotionis in nostrum omnium collatione ea ipsa de quibus dubitaverit conferenda deducat, qualiter Deo mediante aut doceri possit aut doceat. Deinde simili vos obstestatione coniuro ut nullus vestrum in iudicando aut personam excipiat aut quolibet favore vel munere pulsatus a veritate discedat, sed cum tanta pietate quidquid coetui nostro se iudicandum intulerit iudicet, ut nec discordans contentio ad subversionem iustitiae inter nos locum inveniatur, nec item in perquirenda aequitate vigor nostri ordinis vel sollicitudo tepescat. 10, 1869.

stellt: Der König zieht mit seinen Würdenträgern in die Konzilsaula ein, schreitet zum Chor der Kirche, wendet sich zum Altar, spricht ein Gebet und wirft sich zu Boden. Darauf empfiehlt er sich dem Gebet der Priester und fordert in einer Ansprache die Versammelten zu gerechtem Vorgehen auf. Darauf folgen wiederum eine *prostratio* der Priester und Gebet und Segen für den König²⁰⁷. Nach dem Segen spricht der Diakon „In nomine Domini Nostri Jesu Christi ite in pace“. Sofort verläßt der *princeps* die Konzilsversammlung²⁰⁸. Aus den Akten der Konzilien von Toledo geht hervor, daß der König tatsächlich auf dem 3., 8., 12. bis 17. (außer dem 14.) Konzil aufgetreten ist und dabei einen *tomus* mit Vorschlägen überreicht hat. Darin befanden sich neben Fragen der Kirchenzucht auch Angelegenheiten des Staates²⁰⁹.

Sofort nach dem Auszug des Königs beginnt das eigentliche Pensum der drei ersten Konzilstage: die Beschäftigung mit der *doctrina*, die *spiritualis instructio*²¹⁰. Der Archidiakon liest hierzu bestimmte, vom ordo vorgesehene Texte vor, u. a. das „Konzil von Ephesus“²¹¹ und den *Tomus ad Flavianum* nebst Brief 27 Leos des Großen. Für den Sitzungsbeginn des zweiten und dritten Tages ist je eine *oratio* vom ordo vorgesehen²¹². Die Reservierung der ersten drei Tage für die Glaubensunterweisung auch der Priester, Diakone und der zu dieser *instructio spiritualis* eigens zugelassenen Religiösen²¹³ wird mit gro-

²⁰⁷ Rex Deus quo regum regitur regnum, quo gubernante sublime, quo deserente fit fragile, famulo tuo N. moderator assiste. Da ei Domine, fidei rectitudinem firmam et legis tue custodiam indefessam; ita morum honestate praepolleat ut tuae maiestati complaceat; ita nunc praesit populis ut coronetur post transitum cum electis. Pater noster. Benedictio: Benedicat tibi, serenissime princeps, virtutum Dominus et omnipotens Deus. Amen. Inspiret tibi facere misericordiam et temperare iustitiam. Amen. Qui tibi tribuit regnum, Ipse cor tuum conservet illaesum a mobilitate omnium populorum. Amen. Et qui conventum nostrum pro Domino veneraris, cum tuis omnibus post longa saecula coroneris. Amen. Per Dominum nostrum Jesus Christum qui cum Patre et Spiritu Sancto unus Deus gloriatur in saecula saeculorum. 11, 1869–1871.

²⁰⁸ 11, 1871.

²⁰⁹ *Munier*, a. a. O. 260.

²¹⁰ 14, 1872.

²¹¹ Gemeint ist damit wahrscheinlich die Marius Mercator zugeschriebene Übers. des Konzils von Alexandrien unter Cyrill (430); vgl. *Munier*, a. a. O. 258.

²¹² Nostrorum Tibi Domine curvantes genua cordium, quaesumus ut bonum quod nobis a Te requiritur exsequamur, scilicet ut prompta Tecum sollicitudine gradientes discretionis arduae subtile iudicium faciamus ac misericordiam diligentes clareamus studiis Tibi placitae actionis. – A Te domine interni clamoris vocibus proclamantes unanimiter postulamus ut, respectu Tuae gratiae solidati, praecones virtutis efficiamur intrepidi tuumque valeamus verbum cum omni fiducia loqui. 13, 1871.

²¹³ Post egressum igitur regis et exhortationem metropolitani, quae prius dicta est, introibunt omnes quique fuerint, presbyteri, diacones vel religiosi ad audiendam doctrinam. 12, 1871. – Sicque omnes qui de religiosis in retroactis diebus pro spirituali instructione interfuerunt concilio foras egredientur, residentibus aliquibus presbyteris in concilio, quos metropolitanus ordinaverit honorandos. 14, 1871.

ßem Nachdruck eingeschränkt²¹⁴. Alle drei der Lehre gewidmeten Tage beginnen mit einer *prostratio* der Bischöfe bzw. Priester und einer *oratio* des Metropoliten. Erst vom vierten Tage an befaßt sich das Konzil mit den *causarum negotia*, d. h. der Behandlung der verschiedenen Fragen der Kirchenordnung und -zucht. Dabei sitzen die Bischöfe, die übrigen stehen. Ohne Tumult soll es dabei zugehen. Der Einzug in die Konzilsaula geschieht an jedem Tag in der oben angegebenen Reihenfolge²¹⁵. Geregelt ist auch die Art und Weise, wie Nichtkonzilsteilnehmer ihre Angelegenheiten dem Konzil unterbreiten können. Nicht zum Konzil zugelassene Priester und Diakone oder Laien, die „in welcher Sache auch immer an das Konzil appellieren“ wollen, sollen sich an den Archidiakon der Metropolitankirche wenden. Dieser befaßt dann das Konzil mit der fraglichen Angelegenheit. Gegebenenfalls erhält darauf der Betreffende Zutritt und Gehör vor dem Konzil selbst²¹⁶.

Der *ordo* erlaubt kein Verlassen des Konzils vor dessen offizieller Auflösung²¹⁷; dieselbe darf nicht stattfinden, bevor alle strittigen Fragen entschieden sind. Alle gemeinsamen Beschlüsse sind von den Bischöfen eigenhändig zu unterschreiben. Dieser Unterschrift geht aber eine doppelte Prozedur voraus. Erstens müssen alle im Verlauf des Konzils gefaßten Beschlüsse zwei oder drei Tage vor dessen Auflösung nochmals einer *diligens consideratio*, d. h. einer *retractatio*, unterworfen werden²¹⁸. Zweitens müssen am Tag des Konzilsabschlusses alle von der Synode aufgestellten Beschlüsse oder Kanones dem Kirchenvolk außerhalb der Konzilsaula zur Zustimmung vorgelegt werden. Nach dem ‚Amen‘ des Kirchenvolkes ziehen die Bischöfe wieder in die Konzilsaula und leisten ihre Unterschrift²¹⁹.

²¹⁴ Nec ad aliquid ante transibitur quam ista omnia explicentur, ita tamen ut in totis tribus diebus nihil aliud agatur nec retractetur nisi sola collatio de mysterio sanctae Trinitatis et de ordinibus sacris vel officiorum institutis, ita ut haec tota peragantur per istos tres dies, ut nihil aliud, sicut iam dictum est, nisi sola questio de his quae praedicta sunt habeantur, ita ut lectio semper congruens causam ordinis quae quaerenda est antecedit. 12, 1871.

²¹⁵ 14, 1871.

²¹⁶ Nam si presbyteri reliqui aut diaconus clericus sive laicus de his, qui foris steterit concilium pro qualibet re crediderit appellandum, ecclesiae metropolitanae archidiacono causam intimet et ille concilio denuntiet. Tunc illi et introeundi et proponendi licentia concedatur. 15, 1873.

²¹⁷ Nullus autem episcoporum a coetu communi secedat antequam hora generalis secessionis adveniat. 15, 1873.

²¹⁸ Concilium quoque nullus solvere audeat nisi fuerint cuncta determinata, ita ut quaecumque deliberatione communi finiuntur, episcoporum singulorum manibus subscribantur, ita tamen ut ante duos aut tres dies quam solvant concilium, omnes constitutiones a se editas diligenti consideratione retractent. 15–16, 1873.

²¹⁹ Item in die quo concilium absolvendum est, canones qui in sancta synodo constituti sunt, coram ecclesia in publico relegantur. Quibus explicitis respondetur: Amen. Deinde ad locum redeuntes ubi in concilio residebant, canones ipsos subscripturi sunt. 17, 1873.

Nach der Unterzeichnung der Kanones werden die noch ausstehenden Terminfragen geklärt: das Datum des Osterfestes und des nächsten Konzils. Die Bischöfe, die mit dem Metropoliten zusammen das Weihnachts- und Osterfest feiern, werden bestimmt.

Es folgt schließlich die liturgische Schlußzeremonie. Der Archidiacon fordert mit einem ‚orate‘ zur prostratio und längerem stillem Gebet auf. Dann spricht einer der Bischöfe die vom ordo vorgesehene Schlußoration²²⁰ und -benediktion²²¹. Nach der Aufforderung des Archidiacons ‚erigite vos‘²²² stehen alle auf, geben zunächst dem auf seinem Bischofsthron sitzenden Metropoliten, dann sich selber gegenseitig den Friedenskuß²²³.

Der im ordo sich bezeugende Konzilstyp weist, wie die Analyse ergeben haben dürfte, eine Reihe von Besonderheiten auf. Die Vermutung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß dieselben sich aus spezifisch germanischen Rechtsvorstellungen bzw. -gewohnheiten erklären. Auf die richtige Spur bringt uns das oder die Äquivalente des lateinischen *concilium*, nämlich ‚Ding‘ bzw. ‚Thing‘ u. ä., das eine Volksversammlung oder in engerer Bedeutung eine Gerichtsversammlung bezeichnet²²⁴. Diese Volksversammlungen nun haben bei aller Verschiedenheit in der Tat frappierende Analogien mit dem im ordo bezeugten Konzilstyp.

Ein erstes Charakteristikum des im ordo skizzierten Konzils war die feierliche Eröffnung und Schließung mit genau festgelegtem Ritus. Eine ähnliche feierliche Eröffnung, die sog. ‚Hegung‘, und Schließung, die sog. ‚Enthegung‘, ist für das germanische Ding bezeugt. „Die Gerichtsversammlung wird wie jede Volksversammlung in feierlichster, rechtsförmlicher Weise durch die Hegung des Dings, einem ursprünglich sakralen Akt, eröffnet.“²²⁵ Diese Hegung besteht einerseits in einer räumlichen Einfriedung. Der Dingplatz wird durch Pfähle und

²²⁰ 22, 1873.

²²¹ Benedictio: Patris Dei Filius, qui est initium et finis, complementum vobis tribuat caritatis. Et qui vos ad expletionem huius fecit pervenire concilii, absolutus vos efficiat ab omni contagione delicti. Ut ab omni reatu liberiores effecti, absoluti etiam per donum Spiritus Sancti, felici reditu vestrarum cubilia sedium repetatis illaesi. Amen. Praecedente lumine divinitatis Domini nostri, qui omnia regit in saecula saeculorum. 25–26, 1873.

²²² Bzw. In nomine Domini nostri Jesu Christi eamus cum pace. 27, 1875.

²²³ Omnes illico pariter exsurgentes, residente metropolitano, ab ipso primum incipientes, osculum sibi invicem pariter dabunt, 27, 1873.

²²⁴ Vgl. Artikel „Ding“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I (1971) Sp 742–744.

²²⁵ Art. ‚Ding‘, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. I (Straßburg 1911–1913) 468–473, 470; vgl. ebendort Bd. IV (1918–1919), Art. ‚Versammlung‘, 406–411; ferner H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (Leipzig, 2. Auflage 1906) 195–210; Schröder/Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Berlin/Leipzig 1922) 26 ff. und 44 ff.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (Karlsruhe, 2. Auflage 1962) 19–20.

Pflöcke ‚eingehegt‘²²⁶. Andererseits gehören zur Hegung rechtsförmliche Erklärungen, vor allem bestimmte Fragen des vorsitzenden Richters²²⁷, für die jedoch keine Entsprechung im ordo sichtbar ist. Der Hegung entspricht dann am Ende des Gerichts eine unter bestimmten Förmlichkeiten vollzogene sog. Enthebung. Sie könnte in der feierlichen Beschließung des Konzils ihr Analogon haben. Tacitus erwähnt eine weitere Hegungsförmlichkeit, das Gebot des Stillschweigens, das vom Priester ausgesprochen wird²²⁸. Haben wir nicht einen fernen Nachhall im ordo, wenn dort nach dem Schließen der Türen Stillschweigen bewahrt wird²²⁹? Nach Brunner ist es nun der „vorsitzende Richter, der das Ding eröffnet und den Frieden wirkt“²³⁰, ähnlich wie nach dem ordo jetzt der Metropolitan die oratio ‚adsumus‘ spricht.

Die schon in den alten Konzilien geübte Ordnung, daß die Bischöfe sitzen, die Diakone aber stehen, wird in vorliegendem ordo erneut eingeschärft²³¹. Auch hier kommt vielleicht wieder altes Brauchtum gewisser Dingordnungen zur Geltung. „Im Gegensatz zu den während der Gerichtsverhandlung sitzenden ‚Rachiburgen‘²³² bildeten die übrigen Dinggenossen den Gerichtsumstand.“ Er bleibt, wie Brunner von den Langobarden ausführt²³³, zwar auf eine gewisse passive Assistenz beschränkt, wird aber als ein Bestandteil des Gerichts betrachtet. Dieser Gerichtsumstand trägt die Bezeichnung *circumstantes* bzw. *adstantes* im Gegensatz zu den Richtern, den *judices*. Unser ordo stellt nun bezeichnenderweise ebenfalls die *adstantes* und die (sitzenden) Richter gegenüber: *cunctis adstantibus . . . considerentes causarum negotia iudicabunt. Nullus tamen tumultus aut inter considerentes aut inter adstantes habeatur*²³⁴. Aber man wird die Diakonen nicht einfach mit den *adstantes* identifizieren dürfen. Auch die außerhalb der Konzilsaula ‚Stehenden‘²³⁵ gehören zu dem weiteren Kreis des Ge-

²²⁶ Man kann die Frage stellen, ob der im *ordo* erwähnte Ritus des Torschließens (*obserentur ianuae*, nr. 3, 1868) nicht ein fernes Echo auf diese Seite der ‚Hegung‘ darstellt.

²²⁷ „Ob es Dinges Zeit und Ort sei, ob das Ding gehörig besetzt oder gehegt sei, ob dem Ding Friede gewirkt werden solle.“ Art. ‚Ding‘, a. a. O. 470.

²²⁸ *Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur*. Germania 11, zitiert bei Brunner, a. a. O. 197, Anm. 14.

²²⁹ *Sedentesque in diuturno silentio et cor totum habentes ad deum*, 3, 1867; vgl. *ibid.* *orantes diutius tacite*, ebenfalls 7, 1869.

²³⁰ A. a. O. 198.

²³¹ 3, 1867.

²³² Von ‚rahin‘ = Rat und ‚burgio‘ = Bürge. – An Stelle der ursprünglichen Gesamtgerichtsgemeinde traten später bei einzelnen germanischen Stämmen rechtskundige Männer, die als ständige Urteilsfinder zum Gericht herangezogen wurden. Bei den Franken hießen diese Urteilsfinder seit dem 6. Jh. *Rachinburgen*, d. h. Rechenbürgen, Pfandschätzer. Vgl. *Conrad*, a. a. O. 28.

²³³ A. a. O. 207.

²³⁴ 14, 1871.

²³⁵ *De his qui foris steterit*, 15, 1873.

richtsumstandes. Denn diese ‚Außenstehenden‘ haben das Recht, wie wir gesehen haben, über den Archidiakon sich an das Konzil zu wenden²³⁶. Vor allem aber: sie sind an der endgültigen Beschlußfassung beteiligt. Die Bischöfe haben die aufgestellten Kanones – coram ecclesia in publico – ihrer Zustimmung zu unterwerfen. In dieser Bestimmung des ordo, nämlich daß die Konzilsbeschlüsse vom ‚Amen‘ der gesamten Kirche getragen sein müssen, macht sich u. E. am sichtbarsten der Einfluß germanischer Rechtsvorstellungen geltend. „Denn begrifflich verlangte die Satzung neuen Rechts die Teilnahme des Volkes“, schreibt Brunner²³⁷, der freilich in diesem Zusammenhang auf den oft fiktiven Charakter der Volksteilnahme hinweist: „Man war leicht geneigt, von *populus* und *cunctus populus* zu sprechen, auch wenn nur die auf der Reichsversammlung gegenwärtige Menge gemeint war.“²³⁸

Mit der wachsenden Größe der Volksversammlung ging die aktive Teilnahme des Volkes notwendig immer mehr zurück. Das Volk war schließlich nur noch da, „um Wünsche zu äußern, Beschwerden vorzubringen, Beschlüsse in Empfang zu nehmen; die Großen allein berieten mit dem Monarchen“, schreibt Schwerin im Blick auf die fränkischen Volksversammlungen²³⁹. Man wird nicht allzu fehlgehen mit der Annahme, daß das Konzil, d. h. die Kirchenversammlung, auch in diesem Punkt in etwa die Entwicklung der germanischen Volksvertretung widerspiegelt. Das Volk nimmt noch teil, aber schon nicht mehr in der ursprünglichen aktiven Weise des Ding²⁴⁰.

Gerade auch die regelmäßige Abhaltung der Konzilien, wie sie Kanon V des Nicaenums vorschreibt, dürfte unter dem Einfluß germanischer Rechtsvorstellungen und -bräuche wieder in Übung gekommen sein. „Die Gerichte wurden zu hergebrachten Terminen, und zwar, wie es scheint, vielfach im Anschluß an heidnische Opfertage abgehalten, z. B. zu Walpurgis.“²⁴¹ Die Gerichtsverhandlungen fanden

²³⁶ 15, 1873.

²³⁷ A. a. O. 406.

²³⁸ Ibid. Anm. 2. – Einzelheiten über die Teilnahme des Volkes am Entstehen der Rechtssatzung bei Brunner, a. a. O. 417 ff.

²³⁹ Art. ‚Versammlung‘, a. a. O. 407.

²⁴⁰ „Das höchste Organ der germanischen Staatsverfassung war die Volksversammlung, das Ding (consilium civitatis). Sie war der eigentliche Träger der Staatsgewalt im germanischen Staate. In ihr versammelten sich das germanische Volk, d. h. die politisch berechtigten freien Männer des Volkes. . . Jeder waffenfähige Freie hatte das Recht, aber auch die Pflicht, zu dieser Versammlung bewaffnet zu erscheinen.“ Conrad, a. a. O. 19.

²⁴¹ Gericht wurde nur bei Tag gehalten. Das an festen Terminen abgehaltene Gericht heißt in den Quellen *echtes* Ding. Die Franken nennen es *mallus legitimus*. Jeder Dingpflichtige ist auch ohne besondere Ladung zum Erscheinen verpflichtet. Neben dem echten Ding gibt es bei den Franken das *gebotene* Ding, eine außerhalb der herkömmlichen Zeit stattfindende Gerichtsversammlung, zu der eigens ‚geboten‘ wurde. Vgl. Artikel ‚Ding‘, a. a. O. 469–470.

zwar immer unter freiem Himmel statt, aber man wählte dazu gern Kultstätten²⁴². Insofern als der Versammlungsort des Konzils die Metropolitankirche war, also ein christlicher Kultort, ist auch in diesem Punkt kein Bruch mit der alten heidnischen Tradition. Eine augenfällige Eigenart des im *ordo* bezeugten Konzilstyps ist die für den König vorgesehene, genau reglementierte Teilnahme. Sie erklärt sich gewiß zunächst unmittelbar aus der Stellung des Königs in den verschiedenen germanischen Landeskirchen. Aber man wird auch die Frage stellen müssen, ob die Rolle des Königs darüber hinaus nicht auch von germanischen Rechtsvorstellungen her beeinflusst ist. Bedeutete das Auftreten des Königs nicht eine, wenn auch scharf begrenzte, aber immerhin eindeutige Mitwirkung auf dem Konzil? Entspricht seine Rolle auf dem Konzil nicht derjenigen bei der Entstehung staatlichen Rechts? „Das amtlich zustande gekommene und aufgezeichnete Volksrecht beansprucht im Rechtsleben, als Wille des Volkes und seines Königs zu gelten . . . Königrechtliche Sätze, die der Aufzeichnung amtlich einverleibt werden, erlangen dadurch die Kraft des Stammesrechtes, des Volksrechtes . . . Der Anteil, den das Königtum an der Satzung und an der Aufzeichnung der Volksrechte nahm, ist im Laufe der fränkischen Zeit mehr und mehr gestiegen.“²⁴³

Wie dem auch sei, mag die Ableitung dieser oder jener Einzelheit des *ordo* aus germanischen Rechtsvorstellungen auch schwierig oder unmöglich sein, für den darin bezeugten Konzilstyp insgesamt dürfte das Ding bzw. die Volks- oder Gerichtsversammlung als modellhafter Hintergrund deutlich geworden sein. Mutatis mutandis gilt von diesem Konzilstyp, was Schwerin von der Volksversammlung schreibt: Es sind „Versammlungen, auf denen alle öffentlichen Angelegenheiten des Gemeinkreises zur Sprache kommen. Hier wurde freiwillige Gerichtsbarkeit in vorgeschriebener Feierlichkeit geübt, hier wurde auch über Zwistigkeiten geurteilt und auf Bußen erkannt.“²⁴⁴ Das Konzil des *ordo* ist das Ding der „Landes“-Kirche.

²⁴² Ibid.

²⁴³ Brunner, a. a. O. 420.

²⁴⁴ Art. ‚Versammlung‘, a. a. O. 409.